



## LANDSCHAFTSPLAN NR. 15

### WAHNER HEIDE

#### SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

#### Textliche Darstellungen und Festsetzungen

#### Erläuterungsbericht

---

#### **Bearbeitung:**

Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Natur und Landschaftsschutz  
Abteilung Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Wolfgang Schuth



Dipl.-Ing. agr. H. Dahmen, Dipl.-Biol. M.L. Regh, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig  
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung  
Budapester Straße 19 53111 Bonn Fon 0228-978 37 68

Dipl.-Ing. agr. H. Dahmen  
Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig

Inhalt	Seite	
<b>A</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	1
	Einleitung	1
	Rechtsgrundlage	2
	Räumlicher Geltungsbereich	3
	Planbestandteile	3
	Kartographische Grundlage	4
	Nummerierungssystem	4
	Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes	5
<b>B</b>	<b><u>TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</u></b>	13
	<b><u>- ERLÄUTERUNGEN -</u></b>	
1.	<b><u>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</u></b>	14
1.1	<b>Entwicklungsziel 1.1</b>	14
	Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen	
1.2	<b>Entwicklungsziel 1.2</b>	26
	Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von auentypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft	
1.3	<b>Entwicklungsziel 1.3</b>	40
	Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Wäldern geprägten Landschaft	
1.4	<b>Entwicklungsziel 1.4</b>	42
	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen unter Beachtung der flugbetrieblichen und luftsicherheitsrelevanten Erfordernisse	
1.5	<b>Entwicklungsziel 1.5</b>	43
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	
2.1	<b>Entwicklungsziel 2.1</b>	43
	Temporäre Erhaltung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen bis zur Realisierung von Bauvorhaben des Flughafens Köln/Bonn	
2.2	<b>Entwicklungsziel 2.2</b>	44
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	

Inhalt	Seite
<b>3.1 Entwicklungsziel 3.1</b>	45
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	
<b>2. <u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 BIS 23 LG)</u></b>	47
<b>2.1 Naturschutzgebiete (NSG)</b>	47
2.1-1 Naturschutzgebiet „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“	64
2.1-2 Naturschutzgebiet „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“	70
<b>2.2 Landschaftsschutzgebiete</b>	84
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“	94
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“	95
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft bei Altenrath“	97
<b>2.3 Naturdenkmale</b>	99
<b>2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile</b>	100
2.4-1 Stieleiche	100
<b>3. <u>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</u></b>	104
<b>4. <u>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§25 LG)</u></b>	104
<b>4.2</b> Festsetzungen für Wiederaufforstungen	105
<b>4.3</b> Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	105
<b>4.4</b> Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Wäldern („Naturwald“)	106
<b>4.5</b> Waldbereiche mit natürlicher Dynamik („Waldreservate“)	108
<b>5. <u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)</u></b>	109
<b>5.1</b> Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume	113
5.1.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Extensivgrünland und Streuobstwiesen	113
5.1.2 Wiedervernässung des Einzugsgebietes von Gräben und Bächen	115
5.1.3 Erhalt, Pflege und Entwicklung von trockenen Heiden, Sandmagerasen und Freiflächen	116
5.1.4 Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen (Heidemoore, feuchte Heiden, Stillgewässer)	118
<b>5.3</b> Beseitigung störender Anlagen	125

Inhalt		Seite
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	125
5.5	Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	126
5.6	Gehölztabelle / Obstsortenliste	128
6.	<b><u>AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN</u></b>	131
7.	<b><u>VERFAHRENSABLAUF</u></b>	131

---

## **A Präambel**

### **Einleitung**

Die Wahner Heide umfasst Flächen des Rhein-Sieg-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Stadt Köln. Der überwiegende Anteil, ca. 55 % der Fläche, liegt im Rhein-Sieg-Kreis.

Die Aufstellung dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 „FFH-Richtlinie“) für die an die EU gemeldeten FFH-Gebiete „Wahner Heide“ (DE 5108-301) und „Agger“ (DE 5109-302) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103/1 vom 25.04.1979 „Vogelschutzrichtlinie“) für das an die EU gemeldete Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE 5108-401).

Der Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes umfasst den Gebietsanteil im Rhein-Sieg-Kreis (Stadt Troisdorf, Stadt Lohmar, Stadt Siegburg). Er umfasst auch den im Rhein-Sieg-Kreis gelegenen Teil des Betriebsgeländes des Flughafens Köln/Bonn.

### **Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

### **Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft**

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf einem Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. Wo diese nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Landschaft entsprechend honoriert und gefördert werden, um die Betriebe zu erhalten. Dies ist in erster Linie auf den Flächen erforderlich, die extensiv als Grünland genutzt werden sollen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, sind die Auswirkungen des Flächenentzuges auf die im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Dies betrifft z. B. die Entwicklung von Auenwald oder das Bereitstellen von Flächen für die natürliche Sukzession. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn mit der Inanspruchnahme der Flächen keine Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe verbunden ist.

Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und im Rahmen eines Fachkonzeptes miteinander verzahnt werden. Für den Bereich der Agger bietet hierzu das in Aufstellung befindliche Aggerauenkonzept eine geeignete Grundlage. Dies gilt in gleicher Weise für die als fachliche Grundlage für die Festsetzungen des Landschaftsplanes

dienende Prioritätenliste der LÖBF, deren Umsetzung der Flughafen Köln/ Bonn teilweise bereits im Rahmen der Erfüllung von Kompensationspflichten betreibt; hierzu ergänzend wird sich der Flughafen Köln/ Bonn in einer vertraglichen Vereinbarung zur weiteren Umsetzung verpflichten. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht. Die Ziele des Landschaftsplanes können in Zusammenarbeit mit Eingriffsverursachern und Planungsträgern umgesetzt werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, die Maßnahmen des Landschaftsplanes grundsätzlich im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der betroffenen Flächen auf Grundlage von vertraglichen Regelungen wie Erwerb oder Tausch, langfristiger Pacht etc. umzusetzen. Auf die Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten wie allgemeiner Duldungspflicht (§ 39 LG) wird nach einer Prüfung des Einzelfalls verzichtet. Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes und des Gewässerauenkonzeptes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen jedoch möglich sein.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Aggerauenkonzeptes erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der im April 1995 zwischen dem MURL sowie den Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsverbänden abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zum Gewässerauenprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Prinzipien der Kooperation und Freiwilligkeit und auf Grundlage der am 25.02.2003 zwischen Aggerverband, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen „Aggerauenvereinbarung“. Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte erfolgt ferner auf Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal“.

Die Extensivierung der Landbewirtschaftung sowie die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.

Bei der Detailplanung und Umsetzung von Maßnahmen sind die Auswirkungen auf angrenzende Flächen sowie auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung von Flächen sollen minimiert werden. Die Funktionen und ggfls. der Zugang zur Wartung und Unterhaltung von Leitungen aller Art sowie Vorflutern, sind durch sorgfältige Maßnahmenplanung sicherzustellen.

### **Schutzausweisungen**

Die Schutzgebiete im Bereich des Landschaftsplanes wurden so abgegrenzt, dass sich die aus der Meldung der FFH-Gebiete "Agger"(DE-5109-302) und „Wahner Heide" (DE-5108-301) sowie aus dem Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401) ergebenden Anforderungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der EU-Richtlinie 79/409/EWG – Vogelschutzrichtlinie nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Verabschiedung des Landschaftsplanes geregelt sind.

Darüber hinaus gehende Schutzausweisungen orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Flächen. Entwicklungsaspekte wurden für die Ausweisung von Schutzgebieten nicht zugrunde gelegt.

### **Rechtsgrundlage**

Die Aufstellung beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz

vom 15.12.2005 (GV.NRW 2006 S.35) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW S.683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S.274).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen ( §§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Gemäß § 29 Abs. 3 treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

### **Planbestandteile**

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungskarte
- den Festsetzungskarten A und B
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (Textteil) nebst Erläuterungen
- der Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (nicht Bestandteil der Satzung)

### Kartographische Grundlage

Grundlage für den Landschaftsplan sind die nachfolgend aufgeführten Deutschen Grundkarten mit Genehmigung der Katasterabteilung Siegburg (Lizenznummer SU 2002 30).

Blattname	Rechts-	Hochwert	Stand
Lind Ost	2578000	5634000	1999
Wahner Heide, Krammetshügel	2580000	5634000	2001
Uckendorf Nord	2574000	5632000	2003
Stockem	2576000	5632000	2004
Spich	2578000	5632000	1999
Troisdorf Nord	2580000	5632000	2004
Uckendorf Süd	2574000	5630000	2003
Kriegsdorf	2576000	5630000	2003
Sieglar	2578000	5630000	1999
Troisdorf	2580000	5630000	2004
Rambrücken	2584000	5638000	2004
Altenrath West	2582000	5636000	2001
Altenrath Ost	2584000	5636000	2001
Wahner Heide, Schwarzenberg	2582000	5634000	2001
Lohmar Nord	2584000	5634000	2002
Wahner Heide, Fliegenberg	2582000	5632000	2004
Lohmar Süd	2584000	5632000	1999
Troisdorf Ost	2582000	5630000	2004
Siegburg Nord	2584000	5630000	2004

### Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplanes besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrante 2 km X 2 km = 4 km<sup>2</sup> entsprechend dem Kartenschnitt der Deutschen Grundkarte aufgeteilt und am Rande zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarten festgelegt, bestehend aus

- einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellungen bzw. Festsetzungen und
- einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich

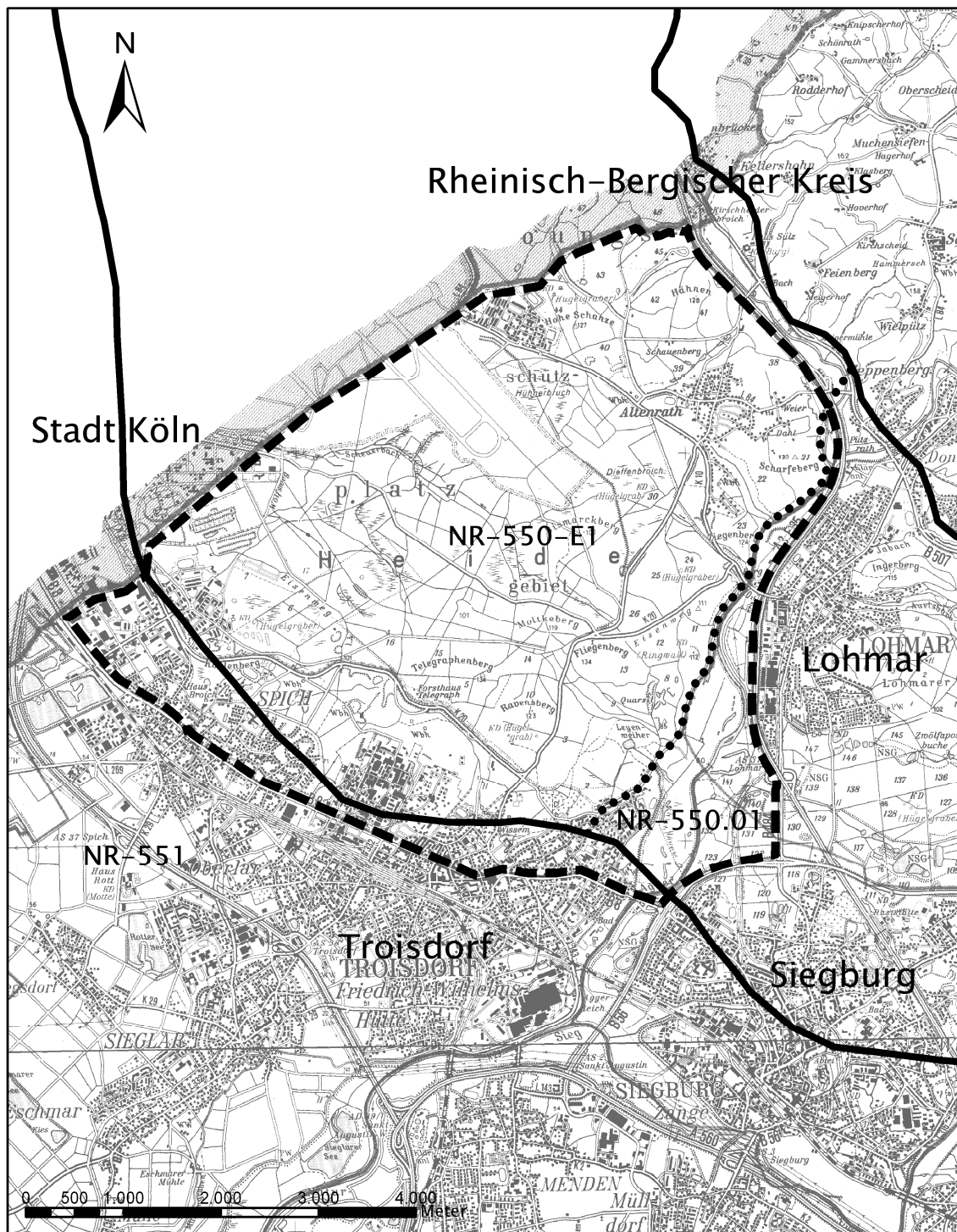


## Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

### Naturraum

Das Landschaftsplangebiet lässt sich in drei Naturräume untergliedern:

- Bergische Heideterrasse ( 550-E 1)
- Unteraggertal (550.01)
- Köln-Bonner Rheinebene ( 551)



(s. auch Ziffer 5.6 Gehölztabelle)

Die Wahner Heide ist ein Heide-, Moor- und Waldgebiet mit außergewöhnlich hoher Standortvielfalt, welche durch die Geländemorphologie, die wechselnden Lockersedimente im Untergrund, den Wasserhaushalt und anthropogene Nutzungsformen bedingt ist. Dieses Standortmosaik von nährstoffarmen, leicht austrocknenden Sanden über staunassen tonigen Böden bis zu vermoorten Senken und Talungen sowie mäßig nährstoffreichen Braunerden, spiegelt sich in der Biotopvielfalt wider. Der große Artenreichtum macht die Wahner Heide zu einem der international wertvollsten Sand- und Moorheidegebiete Mitteleuropas.

Der Planungsraum liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit der Niederrheinischen Bucht. Im vorliegenden Plangebiet wird diese von der Köln-Bonner Rheinebene sowie der nach Osten anschließenden Bergischen Heideterrasse eingenommen. Nach Osten wird die Niederrheinische Bucht vom Anstieg der Bergischen Hochfläche begrenzt.

Der überwiegende Bereich des Planungsraumes zählt zur Bergischen Heideterrasse. Namensgebend waren die früher weit verbreiteten Heideflächen, deren größere Reste jetzt die Wahner Heide ausmachen. Die Bergische Heideterrasse befindet sich zum größten Teil auf der rechtsrheinischen Mittelterrasse. Sie bildet einen 3 bis 5 km breiten Saum über 80 km von der Sieg im Süden bis zur Ruhr im Norden. Westlich des Mauspfades geht dieser Teil der Mittelterrasse in einer bis zu 10 m abfallenden Stufe in die Niederterrasse des Rheins über. Innerhalb der Bergischen Heideterrasse bildet die Aggeraue mit ihren relativ gut nährstoffversorgten Auenlehmdecken einen Kontrast zu den nährstoffärmeren und meist sandigen Kernflächen der Wahner Heide. Das Aggertal ist gegenüber den Heideterrassen um 60 m steil eingetieft. Die Agger zeigt hier deutliche Tendenzen zur freien Mäanderbildung.

Die Niederterrasse des Plangebietes zählt wie auch der heutige Rheinstrom samt seiner holozänen Aue, der linksrheinisch gelegenen Niederterrasse sowie der lössbedeckten linksrheinischen Mittelterrasse zur Köln-Bonner-Rheinebene. Deren Gesamtbereich ist reliefarm; Morphologieelemente stellen Terrassenhänge und Altstromrinnen dar. Die nach Norden allmählich abfallenden, von Ost nach West teilweise deutlich gestuften Kies- und Sandterrassen des Rheins sind vielerorts von Flugsand bedeckt.

Im Osten grenzt die Bergische Hochfläche (Naturraum-Nr. 338) an das Plangebiet an. Das Bergische Land steigt hier als Teil des Rheinischen Schiefergebirges auf 200–300 m NN auf.

## Geologie und Boden

Die Wahner Heide befindet sich an der östlichen Grenze des tektonischen Einbruchfeldes der Niederrheinischen Bucht zum Bergischen Land. Das Rheinische Schiefergebirge ist aufgebaut aus devonischen Sedimenten (wie Grauwacke und Tonschiefer), die im Karbon im Rahmen der variskischen Gebirgsbildung gefaltet und teilweise metamorphisiert sind. Sie tauchen treppenartig entlang der sogenannten Bergischen Randstaffel nach Westen ab. Die im Tertiär (vor ca. 70 Mio. Jahren) eingebrochene Niederrheinische Bucht wurde immer wieder von Meerestransgressionen erfasst, so dass hier mächtige Sedimentdecken (Sande und Tone sowie später Kiese) abgelagert wurden. Die Sand- und Tonschichten treten im Süden und Südosten des Plangebietes an die Oberfläche. Im übrigen Gebiet sind die Ablagerungen des Rheins (Sande und Kiese, ca. 1–1,5 Mio. Jahre alt) beherrschend, welche ebenfalls durch zeitlich unterschiedliche Senkungen und Rheinbettverlagerungen eine terrassenartige Ausbildung erfahren haben und sich in eine ältere Mittel- und eine jüngere Niederterrasse gliedern lassen. Die Wahner Heide befindet sich größtenteils auf der Mittelterrasse; dort sind die Hochflutlehme, welche die Niederterrasse zu einem landwirtschaftlich ertragreichen Raum machen, bereits verwittert. Pleistozäne Flugsand-Deckschichten überziehen hier lückenhaft die Sand- und Kiesablagerungen. Nach Süden (westlich des Mausepfades) schließt sich die Niederterrasse an. Das Unteraggertal ist geologisch dem Unterdevon zuzuordnen. Im Taleinschnitt der Agger sind über kiesigen Flussablagerungen des Holozäns sandige bis lehmige Hochflutbildungen zu finden. Im Auenbereich der Agger sind frühere Flussmäander, Altarmreste und häufige Flussverlagerungen auszumachen.

Unter Einfluss des Klimas, des Reliefs, der Pflanzen- und Tierwelt und des Menschen haben sich aus den Ausgangsgesteinen die heute vorliegenden Böden entwickelt. Die Bodenbeschaffenheit wechselt in der Wahner Heide aufgrund der vielfältigen Ausgangsmaterialien (Sandgesteine, Kiese, Sande, Tone) kleinräumig; hieraus resultiert die Artenvielfalt der Wahner Heide. Aus den vorwiegend sandig-kiesigen Deckschichten haben sich durch das feuchte Klima und die damit verbundene Verwitterung in der Wahner Heide überwiegend Braunerden mit Übergängen zum Podsol entwickelt. Podsol ist typisch, wenn die Verwitterung in relativ saurem Milieu abläuft. In Bereichen, in denen die tonigen Schichten des Tertiärs nahe an die Oberfläche treten und das Grundwasser stauen, bildeten sich aus den Sanden Gleye. Wo die Tonschichten bis an die Oberfläche traten, kam es zur Ausbildung von Pseudogleyen. Bei hoch anstehendem Grund- und Stauwasser (wie z.B. in Niederungen) kam es zur Bildung von Gley- und Moorböden. In der Aggeraue entstand aus den jungen Flussablagerungen Brauner Auenboden, der in den niedrigeren Lagen auch in Auengley übergeht. Die Bodenart wird als schluffiger Lehm Boden bezeichnet; er ist durch eine hohe bis sehr hohe Nährstoffversorgung gekennzeichnet.

## **Wasser**

Die Wahner Heide wird von einer Wasserscheide durchzogen. Diese wird markiert durch den Telegraphenberg und Fliegenberg als zwei herausragenden Erhebungen. Die westlichen und nördlichen Bereiche des Gebietes entwässern zum Rhein, die östlichen und südlichen zur Agger und Sülz. Bedingt durch eine hohe Reliefenergie und eine schlechte Durchlässigkeit der devonischen Schichten bzw. der oberflächennahen tertiären Tone im Osten der Wahner Heide, fließen größere Mengen der Niederschläge nach Westen ab. Dort herrschen Terrassenkiese in ebener Lage vor, so dass die Oberflächengewässer hier versickern.

Das natürliche Gewässernetz in der Wahner Heide ist daher relativ dünn. Es wurde durch wasserbauliche Maßnahmen teils nachhaltig verändert. Darüber hinaus durchzieht ein Netz von Entwässerungsgräben die Wahner Heide, das im Südteil im Umfeld des Scheuerbaches seine größte Dichte erreicht. Der Scheuerbach ist der zentrale Vorfluter der Wahner Heide. Die zahlreichen meist kleinen Stillgewässer der Wahner Heide sind vermutlich anthropogenen Ursprungs.

In Abhängigkeit einer Wechsellagerung von Schichtgliedern hoher Wasserwegsamkeit (Grundwasserleiter) und niedriger Wasserwegsamkeit kommt es im Bereich der Wahner Heide zu einem Grundwasserstockwerkbau. Das obere Grundwasserstockwerk wird im Osten durch die devonischen Sand- und Tonsteine und im Westen durch die quartären Terrassenkiese aufgebaut.

Im Tertiär und den Devonischen Randhöhen sind aufgrund wechselhafter Schichtfolgen keine zusammenhängenden und mächtigen Grundwasservorkommen ausgebildet. Ein nennenswert mächtiger und zusammenhängender Grundwasserspiegel ist in der Wahner Heide nur im Bereich der Mittelterrasse ausgebildet. Er erreicht hier Mächtigkeiten von über 10 m, wobei der Grundwasserflurabstand meist über 10 m beträgt. Dort tritt das in einer dünnen Sanddecke über dem weitgehend undurchlässigen Tertiär abfließende Grundwasser nach Osten in den Hauptgrundwasserleiter über. Die allgemeine Grundwasserfließrichtung ist dabei nach Westen auf den Rhein zu ausgerichtet.

Im Gebiet der Aggeraue steht das Grundwasser aufgrund korrespondierender Grundwasserspiegel oberflächennah an.

## **Klima**

Die Niederrheinische Bucht und der Übergangsbereich zum Bergischen Land sind aufgrund klimatischer Eigenschaften dem humid-maritimen Klima zuzurechnen. Vorherrschend sind ein mildes Klima mit warmen Sommern, milden Wintern und durch die Lee-lage geprägte Niederschläge mit ausgeprägtem Sommermaximum.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,7° C, die mittlere Temperatur in der Vegetationsperiode (April–September) bei 15° C. Die mittlere Jahresschwankung als Differenz zwischen dem langjährigen Januar- und Julimittel beträgt ca. 16° C.

Die Niederschläge nehmen von der Kölner Bucht (60 m ü. NN) mit 700 mm/Jahr zu den Randhöhen des Bergischen Landes (bis 130m ü. NN) hin zu. Dort steigen sie, bedingt durch die Stauwirkung der angrenzenden Mittelgebirge auf 950 mm/Jahr an.



### **Potentielle natürliche Vegetation (PNV)**

Unter der potentiellen natürlichen Vegetation versteht man die Pflanzendecke, die sich auf einem Standort einstellen würde, wenn der Einfluss des Menschen schlagartig unterbleiben würde. Betrachtet wird hier nur die Schlussgesellschaft der ohne Zutun des Menschen einsetzenden Vegetationsentwicklung (natürliche Sukzession), die in unseren Breiten fast ausschließlich zu Waldgesellschaften führen würde. Die potentielle natürliche Vegetation spiegelt die aktuellen biotischen und abiotischen Standortbedingungen und somit das biotische Potential eines Standorts wider.

Von Natur aus würden im Gebiet verschiedene Waldgesellschaften dominieren. Je nach Standort würden Buchen, Eichen, aber auch Sandbirken dominieren. Hinzu kämen stellenweise die Hainbuche und Moorbirken.

Schwarzerlen, Waldkiefern und Eschen würden auf Sonderstandorte beschränkt sein.

In den Bachtälern der Mittelterrasse würden Eichen-Hainbuchenwälder sowie Erlen- bzw. Eschen-Auwälder, im Aggertal Baumarten der Weich- und Hartholzauen, dazu zählen auch Esche und Erle sowie Schwarzpappel, stocken.

### **Aktuelle Vegetation**

Die spezifischen standörtlichen Gegebenheiten sowie jahrhundertlange traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen (z. B. Waldweide, Niederwaldwirtschaft, Streugewinnung, Torf- und Tongewinnung) haben eine Kulturlandschaft entstehen lassen, die heute Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten ist.

Entscheidend für den Erhalt der Landschaft ist auch die fast ununterbrochene militärische Nutzung des Gebietes seit 1817. Die Präsenz des Militärs machte sich zum einen durch die starken Restriktionen für andere Nutzungen und zum anderen durch das Offenhalten von (Heide-) Freiflächen für den militärischen Übungsbetrieb positiv für die Natur bemerkbar. Gerade der weitgehende Schutz des Gebietes vor anderen Nutzungen, die spezifischen Anforderungen an den Übungsbetrieb (Freihalten von offenen Flächen), die charakteristische Art der Nutzung (Panzerpisten) und die Standortfaktoren haben ein Mosaik unterschiedlichster Vegetationstypen hervorgebracht, die in der weiteren Umgebung größtenteils nicht mehr zu finden sind.

Der überwiegende Teil der Wahner Heide außerhalb des Flughafengeländes ist heute jedoch bewaldet. Die gehölzfreien Flächen wurden in den letzten 150 Jahren durch Aufforstungen und Verbuschung stark zurückgedrängt. Im Zentrum der Heide, südlich und östlich des Flughafens finden sich fast flächendeckend junge Pionierwälder. Dennoch konnte sich bis heute wertvolle, naturraumtypische Heidevegetation erhalten (Heiden, Moore und Magerrasen).

Insbesondere der Kernbereich der Wahner Heide, auf und um den Flughafen herum, zeichnet sich durch einen hohen Anteil naturraumtypischer Heidebiotope aus:

- Feuchte Stieleichen–Birkenwälder
- Moorbirken–Bruchwälder
- Torfmoos–Erlenbruchwälder
- Calluna–Heiden (Sandheiden)
- Erica–Calluna–Heiden (Lehmheiden)
- Heidemoore, Abbaustadien mit Pfeifengras
- Sandmagerrasen
- Silbergrasfluren
- Feuchte Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen

### **Kulturhistorische Bedeutung**

Aufgrund des Umfangs der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Bau- und Bodendenkmälern, wie z.B. der Eremitage, dem Ringwall am Güldenbergring sowie von Grabhügeln, kommt der Wahner Heide auch eine herausragende kulturhistorische Bedeutung zu.

### **Der Flughafen Köln/Bonn**

Der Sicherheitszaun des Flughafens umschließt das Flughafengelände mit einer Fläche von ca. 1.000 ha. Der Flughafen Köln/Bonn ist als zweitgrößter internationaler Verkehrsflughafen Nordrhein–Westfalens von sehr hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Er besitzt mit seinen drei Start- und Landebahnen ein leistungsfähiges Bahnsystem, das noch Kapazitätsreserven aufweist. Der Flughafen ist direkt an das dichte Autobahnnetz der Rheinschiene und das ICE- und S-Bahnnetz angebunden. Als Kompensation für auf dem Flughafengelände erfolgte Eingriffe in den Naturhaushalt führt der Flughafen bereits seit einigen Jahren auf Grundlage der von der LÖBF erarbeiteten Prioritätenliste Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide durch. Der Flughafen wird sich in einer vertraglichen Vereinbarung über eine Dauer von 30 Jahren zur Umsetzung aller in der Prioritätenliste der LÖBF aufgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide verpflichten.

### **Militärische Nutzungen**

Die Wahner Heide wird schon sehr lange zu Truppenübungszwecken militärisch genutzt. Da bis zum Jahre 1945 Schießbetrieb stattgefunden hat, ist von einer Altlastenbelastung auszugehen. Aufgrund seiner historischen militärischen Nutzung ist das Gelände mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet. Das Verlassen der für die Erholungsnutzung freigegebenen Wege ist daher nicht nur aus naturschutzfachlicher Sicht, sondern auch zur Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verboten. Auf die Kampfmittelunfallverhütungsverordnung der Stadt Troisdorf wird hingewiesen. Der Truppenübungsplatz Wahner Heide der belgischen Streitkräfte

bestand seit 1951. Seine Fläche betrug knapp 3.500 ha. Die zeitweise und teilweise Mitbenutzung des belgischen Truppenübungsplatzes durch die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung war seit 1978 gestattet. Die Nutzung des Truppenübungsplatzes durch die Belgischen Streitkräfte endete am 18.02.2004. Für große Teile der im Plangebiet liegenden Flächen erfolgt eine militärische Folgenutzung durch die Bundeswehr (Standortübungsplatz Wahner Heide) und die Bundespolizei. Die Grenzen des Standortübungsplatzes sind in der Anlagekarte des Landschaftsplanes nachrichtlich dargestellt.

Das Gelände des Standortübungsplatzes wird vom Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide bewirtschaftet. Oberster Grundsatz dabei ist der Erhalt und die Schaffung eines dauerhaften und standorttypischen Waldes, der dem Nutzer für den Übungsbetrieb realistische Übungsmöglichkeiten insbesondere auf den Flächen der hierfür eingerichteten militärischen Sonderbetriebsklassen bieten und vom Übungsbetrieb ausgehende Störungen und Schäden verhindern und ausgleichen soll.

Zusätzlich obliegt dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide die Bewirtschaftung der in den Anflugsektoren liegenden Waldflächen unter Berücksichtigung der Luftsicherheitsbelange und die an militärischen und naturschutzfachlichen Zielen ausgerichtete Betreuung des Freigeländes. Die Forstwirtschaft des Bundes ist ökologisch orientiert und verfolgt die Ziele des naturnahen Waldbaus.

### **Erholungsnutzung**

Die Wahner Heide wird von der Bevölkerung in starkem Maße zu Erholungszwecken genutzt. Eine maßgebliche Aufgabe des Landschaftsplanes besteht insofern in einer Lenkung der Erholungsnutzung.

Als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung der Erholungsbelange im Landschaftsplan wurde in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften ein Erholungslenkungskonzept erarbeitet. Eine wesentliche Fragestellung des Erholungslenkungskonzeptes bestand darin, zu prüfen, ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Erholungsnutzung in der Wahner Heide unter Berücksichtigung der FFH-/ Vogelschutzgebietsmeldung möglich ist. Ziel des Erholungslenkungskonzeptes und des Landschaftsplanes ist es nicht, die Bevölkerung aus der Wahner Heide auszuschließen, sondern die vielfältigen Nutzungsansprüche in der Wahner Heide, zu denen auch die Naherholung zählt, unter Berücksichtigung der internationalen Bedeutung der Wahner Heide als FFH- und Vogelschutzgebiet und der Schutzbedürftigkeit der Naturgüter so zu lenken, dass nachhaltige Beeinträchtigungen des sensiblen Landschaftsgefüges der Wahner Heide unterbleiben. Wesentlicher Bestandteil des Erholungslenkungskonzeptes ist die Erarbeitung eines für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehenden Wegenetzes innerhalb des Naturschutzgebietes unter Berücksichtigung der bestehenden naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Dem Erholungslenkungs-konzept liegen hinsichtlich der Erarbeitung des Wegenetzes folgende Planungsleitlinien zugrunde:

- Ein international bedeutsames Naturschutzgebiet wie die Wahner Heide benötigt Kernzonen, in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann. Es handelt sich bei den Kernzonen um Bereiche mit einem besonders hohen Anteil an störanfälligen Lebensräumen und Arten, FFH-Lebensräumen und gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 62 LG, die weitestgehend von einer Freizeit- und Erholungsnutzung freizuhalten sind. Insofern sieht das Erholungslenkungs-konzept in den Kernzonen keine für die Erholungsnutzung freigegebenen Wege vor. Die Kernzonen wurden nach erfolgter Übernahme des Übungsplatzes durch die Bundeswehr als Militärische Sicherheitsbereiche ausgewiesen.
- Außerhalb der Kernzonen sieht das Erholungslenkungs-konzept unter Berücksichtigung der hier vorhandenen, störanfälligen Lebensräume ein umfangreiches Wegenetzes als Grundlage für eine gute Erschließung für Freizeit-/ Erholungszwecke vor.
- Das vorliegende, auf Grundlage des Erholungslenkungs-konzeptes erarbeitete und in der Anlagekarte dargestellte Wegenetz wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit im Sinne der FFH-Richtlinie überprüft. Eine Verschlechterung der Schutz- und Erhaltungsziele für die gemeldeten FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet ist durch die Freigabe des in der Anlagekarte dargestellten Wegenetzes für die Erholungsnutzung nicht gegeben.
- Künftige Änderungen des Wegenetzes haben sich an den genannten Planungsleitlinien zu orientieren.

Im Zuge des mehrjährigen Abstimmungs- und Beratungsprozesses des Erholungslenkungs-konzeptes und des Landschaftsplanes in den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises und der Kommunen wurden unter Berücksichtigung der vorgenannten grundlegenden Planungsleitlinien bereits zahlreiche Vorschläge für ergänzende Wegefreigaben außerhalb der Kernzonen zugunsten einer Erholungsnutzung berücksichtigt und in der Anlagekarte dargestellt.

Im Gegensatz zur früheren Mitbenutzungsvereinbarung mit den Belgischen Streitkräften, die eine Erholungsnutzung durch die Bevölkerung lediglich an Wochenenden und Feiertagen außerhalb der Roten Zonen zuließ, steht die Wahner Heide nunmehr ganzjährig für die Erholungsnutzung auf dem hierfür freigegebenen Wegenetz zur Verfügung.

Die Umsetzung erfolgt durch das innerhalb des Naturschutzgebietes geltende Wegegebot ( vgl. Verbot Ziffer 9 in Kapitel 2.1).

Als Alternative für die nicht zu realisierende Wegeöffnung der Ehemaligen Feldbahntrasse von Altenrath in die Südheide soll im Bereich der Tongrube Altenrath eine Aussichtsplattform angelegt werden, die den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, die Besonderheiten des Gebietes zu erleben, ohne die Natur und die Tiere zu stören.



---

## B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

### –ERLÄUTERUNGEN–

#### Vorbemerkung:

Die Entwicklungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den landschaftspflegerischen Entwicklungszielen nach § 18 LG.

Die Festsetzungskarten enthalten die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Es sind dies die Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 23 LG sowie die Festsetzungen nach den §§ 24 und 25 LG und die Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG), nachfolgend unter Ziffer 1,
- die Festsetzungen für die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile (§§ 19 bis 23 LG), nachfolgend unter Ziffer 2,
- die Bindungen für Brachflächen (§ 24 LG), nachfolgend unter Ziffer 3,
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG), nachfolgend unter Ziffer 4,
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege-, und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG), nachfolgend unter Ziffer 5.

Der Erläuterungsbericht enthält Angaben zur Identifizierung von Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen sowie zu deren Umsetzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	<p><b>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</b></p> <p>gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des LG vom 22. 10. 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)</p>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
1.1	<p><b>Entwicklungsziel 1.1</b></p> <p><b>Erhaltung, Schutz, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel ist für den Kernbereich der Wahner Heide außerhalb der Aggeraue dargestellt und erstreckt sich vom Zaun des Flughafengeländes in südlicher Richtung bis an den Mauspfad und in östlicher Richtung bis an die A3.</b></p>	<p>Zur Umsetzung dieses Ziels setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“ und gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft bei Altenrath“ fest.</p> <p>Die zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen erforderlichen Maßnahmen erfolgen auf der fachlichen Grundlage der Prioritätenliste der LÖBF, zu deren Umsetzung sich der Flughafen Köln/Bonn in einer vertraglichen Vereinbarung über eine Dauer von 30 Jahren verpflichten wird. Der Landschaftsplan setzt die in der Prioritätenliste dargestellten Maßnahmen unter Hinweis auf die geplante vertragliche Vereinbarung sowie darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen erforderliche Maßnahmen als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG fest.</p> <p>Ferner trifft der Landschaftsplan forstliche Festsetzungen gemäß § 25 LG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Das Entwicklungsziel 1.1 umfasst den größten Teil des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“.</p> <p>Es bedeutet im einzelnen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung der standörtlichen Vielfalt und der daraus resultierenden Biotopvielfalt mit einem hohen Artenreichtum;</b></li> </ul>	<p>Die Umsetzung der die Wald-FFH-Lebensräume betreffenden Ziele erfolgt auf Basis eines einvernehmlich zwischen dem Forstamt Eitorf, dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen über die Festsetzungen des Landschaftsplanes oder der Prioritätenliste hinaus, werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme angestrebt.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG NW bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Calluna-Heiden (2310) und Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna und ihrer natürlichen Morphologie durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung, ggfls. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),</li> <li>- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter),</li> <li>- Wiederherstellung von Heiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen;</li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Optimierung der naturnahen nährstoffarmen Gewässer (3130) einschließlich ihrer Uferbereiche mit Arten der Littorelletea bzw. Isoeto-Juncetea und ihrer charakteristischen Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umfeldes,</li> <li>- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,</li> <li>- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß;</li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Optimierung nährstoffarmer Littorella-Gewässer (3110) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Sicherung und Entwicklung eines nährstoffarmen, offenen Umfeldes zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und trophischen Verhältnisse (Anlage von Pufferzonen),</b></li> <li>- <b>Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes,</b></li> <li>- <b>Schutz trittempfindlicher Uferbereiche;</b></li> </ul> </li>   <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feucht-(4010) und Trockenheiden(4030) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen, alternativ Mahd und Abräumen des Mähgutes,</b></li> <li>- <b>Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),</b></li> <li>- <b>Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen für Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie einzelner Baumgruppen für den Wendehals,</b></li> <li>- <b>Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten,</b></li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushalts der Feuchtheiden,</li> <li>- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstofffreier Pufferzonen;</li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Borstgrasrasen (6230) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Beweidung ohne Düngung und Kalkung,</li> <li>- ggfls. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen),</li> <li>- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,</li> <li>- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten;</li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden-(6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,</li> <li>- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen);</li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (7140) und der typischen Fauna durch</b></li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts,</li> <li>- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,</li> <li>- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der Nutzung, insbesondere Freizeitnutzung, auf ein naturverträgliches Maß,</li> <li>- ggfls. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen);</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, strukturreicher Waldränder und Staudenfluren durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Zulässig sind die zur Einhaltung flugsicherheitstechnischer Vorgaben erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren des Flughafens Köln/ Bonn (siehe Unberührtheitsklausel Nr. 16).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</li> <li>- Erhaltung, ggfls. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung) und Wiederherstellung der Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder (9190) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Zulässig sind die zur Einhaltung flugsicherheitstechnischer Vorgaben erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren des Flughafens Köln/ Bonn (siehe Unberührtheitsklausel Nr. 16).</p>



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht,</li> <li>- auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche,</li> <li>- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;</li> <li>• Erhaltung einer Gelbbauchunkenpopulation durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und ggfls. Neuanlage einer ausreichenden Zahl von Klein(st)gewässern, einschließlich wasserführender Wagen-spuren u.ä.,</li> <li>- Zurückdrängen der Sukzession und Verhinderung der Verlandung durch Pflegemaßnahmen,</li> <li>- Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung, ggfls. durch Beseitigung von beschattenden Gehölzen,</li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des naturnahen Umfeldes der Gewässer als Sommer- und Winterquartier, insbesondere der angrenzenden Laub- (Misch-)waldbestände, Erhalt von Stubben;</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea (3150) und der typischen Fauna durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung der Entwicklung der natürlichen Verlandungsreihe,</li> <li>- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,</li> <li>- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,</li> <li>- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;</li> </ul> </li> <li>• Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,</li> <li>- Vermeidung von Eutrophierung;</li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora in den verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie strukturreicher Waldränder durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</b></li> <li>- <b>Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,</b></li> <li>- <b>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</b></li> <li>- <b>Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;</b></li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern (91 DO) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Alterphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-, Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus,</b></li> <li>- <b>Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers,</b></li> <li>- <b>Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung,</b></li> <li>- <b>Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte,</b></li> <li>- <b>Verbot der Kalkung;</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Erhalt einer Kammmolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schutz ihrer Laichgewässer in ihrem jetzigen Zustand (kein Fischbesatz),</b></li> <li>- <b>Erhalt und ggfls. Extensivierung der umgebenen Acker- oder Grünlandflächen als Sommerlebensraum für die Population,</b></li> <li>- <b>Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population,</b></li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Strukturveränderungen,</li> <li>- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen wie Waldsäumen und anderer bandförmiger Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen;</li> <li>• Erhaltung und Wiedervernässung der Moore durch Anstau und Entbuschung;</li> <li>• Wiederherstellung des Oberjägerweiher als ehemals zentralem Heidemoor in der Wahner Heide;</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und extensiv genutzten Äckern;</li> <li>• Erhaltung schutzwürdiger Böden;</li>   <li>• Offenhaltung naturschutzfachlich bedeutsamer, künftig nicht mehr für Erholungszwecke nutzbarer Wege als Sonderhabitat für gefährdete Pflanzen- und Tierarten;</li> <li>• Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen, Baumgruppen, Gehölzbeständen und Streuobstwiesen für von diesen Strukturen abhängige Pflanzen und Tiere;</li> <li>• Erhaltung der kulturhistorischen Bau- und Bodendenkmäler sowie weiterer Kulturlandschaftsbestandteile;</li> <li>• Schaffung von Vernetzungskorridoren zwischen den Freiflächen auf dem Gelände des Flughafens und den im Kernbereich der Wahner Heide vorhandenen oder wiederherzustellenden Offenlandbereichen durch Freistellungen;</li> </ul>	<p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere trockene, nährstoffarme Sandböden, Grundwasser- und Moorböden sowie oberflächennah anstehende Bodentypen aus tertiärem Lockergestein.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</b></li>   <li>• <b>Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen;</b></li> </ul>	<p>Die Lenkung erfolgt auf Grundlage des Erholungslenkungskonzeptes für die Wahner Heide. Für das Naturschutzgebiet gilt unter anderem das Verbot „Gekennzeichnete Wege zu verlassen“. Das für Erholungszwecke nutzbare Wegenetz ist in der Anlagekarte dargestellt und in der Örtlichkeit markiert.</p>
1.2	<p><b>Entwicklungsziel 1.2</b></p> <p><b>Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von auentypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel gilt für die Agger und den Mündungsbereich der Sülz und deren Auen zwischen Lohmar und Siegburg. Ausgenommen wurde der Campingplatz bei Lohmar (siehe Entwicklungsziel 3.1).</b></p> <p><b>Das Entwicklungsziel umfasst Teile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“, des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“ sowie die im Geltungsbereich des Landschaftsplans gelegenen Teile des FFH-Gebietes „Agger“.</b></p>	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet "Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg", gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet "Aggeraue" sowie gemäß § 23 LG einen Geschützten Landschaftsbestandteil fest.</p> <p>Die zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen erforderlichen Maßnahmen erfolgen auf der fachlichen Grundlage der Prioritätenliste der LÖBF, zu dessen Umsetzung sich der Flughafen Köln/Bonn in einer vertraglichen Vereinbarung über eine Dauer von 30 Jahren verpflichten wird. Der Landschaftsplan setzt die in der Prioritätenliste dargestellten Maßnahmen unter Hinweis auf die geplante vertragliche Vereinbarung sowie darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen erforderlichen Maßnahmen als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>fest. Ferner trifft der Landschaftsplan forstliche Festsetzungen gemäß § 25 LG.</p> <p>Die Umsetzung der die Wald-FFH-Lebensräume betreffenden Ziele erfolgt auf Basis eines einvernehmlich zwischen dem Forstamt Eitorf, dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen über die Prioritätenliste hinaus, werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme angestrebt.</p> <p>Erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland sollen auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>Der Aggerverband erstellt zurzeit das Aggerauenprogramm. Die Umsetzung der Ziele des in Aufstellung befindlichen Aggerauenprogramms erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Kooperationsvereinbarung zu den Gewässerauenprogrammen des Landes vom 19.04.1995 sowie der am 25.02.2003 hinsichtlich der Umsetzung des Aggerauenkonzeptes zwischen dem Aggerverband, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen „Aggerauen-Vereinbarung“. Diese ist insbesondere hinsichtlich des 10-jährigen Pachtschutzes zu beachten.</p> <p>Die Maßnahmenkonkretisierung und Detailplanung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Aggerauenkonzeptes. Dabei sind die hydraulischen Auswirkungen sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen. Bevorzugt sollten Uferverbauungen entnommen und Initialarbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Die Entfernung von Ufersicherungen sollte nur dort erfolgen, wo keine Bauwerke und Anlagen vorhanden sind und die angrenzenden Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand sind.</p>



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Es bedeutet im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Entwicklung der Flussläufe von Agger und Sülz sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Flussläufe;</b></li> </ul>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes (Allgemeine Duldungspflicht, Förmliche Enteignung). Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die Umsetzung der Ziele des Gewässerauenkonzeptes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen möglich sein.</p> <p>Im Interesse der in der Aggeraue wirtschaftenden Betriebe soll bei der über die getroffenen Festsetzungen gem. § 25 und § 26 LG hinausgehenden Auenentwicklung der Auwaldanteil begrenzt und ein möglichst großer Offenlandanteil angestrebt werden. Wo die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Landschaft entsprechend honoriert bzw. gefördert werden, um die Betriebe zu erhalten. Dies ist in erster Linie auf den Flächen im Überschwemmungsgebiet erforderlich, die extensiv als Grünland genutzt werden sollen.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild für die Agger ist dem Merkblatt Nr. 34 „Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen“ des Landesumweltamtes NW zu entnehmen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 264 930 338">• <b>Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässer;</b></li>   <li data-bbox="368 555 930 741">• <b>Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Gewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrichten;</b></li>   <li data-bbox="368 801 930 875">• <b>Entwicklung eines naturnahen Mündungsbereiches der Sülz in die Agger;</b></li>   <li data-bbox="368 1048 930 1279">• <b>Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;</b></li> </ul>	<p data-bbox="946 264 1375 528">Die Durchgängigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Agger und ihrer Zuflüsse als Lebensraum für bedrohte Tierarten (z.B. Fische, Neunaugen, kleinere Gewässerorganismen) von Bedeutung.</p> <p data-bbox="946 555 1375 775">Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p> <p data-bbox="946 801 1375 1021">Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit dem zuständigen Unterhaltungsträger und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p> <p data-bbox="946 1048 1375 1547">Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß dem Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf die besondere Bedeutung der Agger für das Wanderfischprogramm Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.</p> <p data-bbox="946 1574 1375 1756">Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z.B. des Makrozoobenthos.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 271 930 416">• <b>Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist;</b></li>   <li data-bbox="368 1021 930 1088">• <b>Erhaltung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikten;</b></li>   <li data-bbox="368 1267 930 1603">• <b>Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und naturnahen Auenlebensräumen sowie der Gewässerdynamik der Agger und Sülz geprägten Landschaft mit bedeutenden Einzelgehölzen, großflächigen Grünlandbereichen und naturnahen Auenwäldern sowie Brachen, Riedflächen und sonstigen Kleinstrukturen;</b></li>   <li data-bbox="368 1637 930 1704">• <b>Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland;</b></li> </ul>	<p data-bbox="946 271 1375 416">Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p data-bbox="946 439 1375 775">Im Bereich der Uferböschungen oder des Gewässers vorhandenes Treibgut soll dort belassen werden, soweit dies mit den Pflichtaufgaben des Gewässerunterhaltungspflichtigen gemäß § 28 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 90 Landeswassergesetz in Einklang steht.</p> <p data-bbox="946 797 1375 987">Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="946 1010 1375 1245">Auentypische Strukturen wie kleinere Fließgewässer, Alt- und Seitenarme sowie Flutmulden und Flutrinnen und deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten werden.</p> <p data-bbox="946 1267 1375 1447">Die Leitarten für die Entwicklung der Auenlandschaft werden im Schutzzweck für das NSG „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“ genannt.</p> <p data-bbox="946 1626 1375 1850">Die Nutzung von Grünland soll extensiv erfolgen, bis ein Teil der Flächen z.B. im Rahmen anderer, naturschutzfachlich abgestimmter Konzepte in naturnahe Lebensräume überführt wird.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 555 930 965">• <b>Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden-(6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="480 725 930 831">- <b>Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik,</b></li> <li data-bbox="480 860 930 965">- <b>im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen);</b></li> </ul> </li> <li data-bbox="368 994 930 1256">• <b>Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierarten und sehr geringen Besatzdichten;</b></li> <li data-bbox="368 1375 930 1480">• <b>Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von feuchteabhängigen Lebensräumen, Altarmen und Kleingewässern;</b></li> <li data-bbox="368 1666 930 1771">• <b>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 30 m breiter, ungenutzter Uferstrandstreifen;</b></li> </ul>	<p data-bbox="946 271 1375 533">Die Extensivierung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Das spezifische Extensivierungsziel und damit die Form der Bewirtschaftung ist im Einzelfall festzulegen.</p> <p data-bbox="946 994 1375 1211">Größere, zusammenhängende Teilflächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist.</p> <p data-bbox="946 1240 1375 1346">Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="946 1375 1375 1637">Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung und Optimierung ist mit dem zuständigen Unterhaltungsträger und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p> <p data-bbox="946 1666 1375 1883">Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises und anderer Förderprogramme möglich. Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 264 930 607">• <b>Vermeidung weiterer, den Schutzzweck der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete oder das Naturschutzgebiet gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Agger und ihre Nebengewässer, insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue;</b></li>   <li data-bbox="368 842 930 1066">• <b>Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume;</b></li>   <li data-bbox="368 1144 930 1256">• <b>Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland sowie Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;</b></li>   <li data-bbox="368 1742 930 1809">• <b>Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern;</b></li> </ul>	<p data-bbox="946 264 1375 566">Erosionsmindernde Maßnahmen sind sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungen zu berücksichtigen. Auch bei der Planung und Instandhaltung von Wegen zur Freizeitnutzung sollen diese Ziele berücksichtigt werden.</p> <p data-bbox="946 595 1375 819">Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p data-bbox="946 848 1375 960">Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland (siehe unten).</p> <p data-bbox="946 990 1375 1124">Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p data-bbox="946 1153 1375 1713">Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von seltenen und schutzbedürftigen Fischarten (z.B. Salmoniden) von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung erfolgt nach einer Prüfung des Einzelfalls ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p data-bbox="946 1742 1375 2011">Die Auenwaldbestände und Auenwaldrelikte sind zu erhalten und sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt und erweitert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuentwicklung von Auenwäldern;</b></li>   <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen;</b></li>   <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91 E0) jeweils mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vermehrung der Auenwälder auf geeigneten Standorten, ggfls. durch Initialpflanzungen von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft;</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwälder und Auwaldrelikte sollen erweitert und ggfls. über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden.</p> <p>Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden. Zum Offenland hin soll ein Waldmantel entwickelt werden. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Agger bei. Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf geeigneten Sukzessionsflächen,</li> <li>- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,</li> <li>- Nutzungsaufgabe auf geeigneten Teilflächen,</li> <li>- Erhaltung und Optimierung von lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnissen,</li> <li>- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minderung von Nährstoffeinträgen;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9190) und der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder (91 F0) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch</li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</li> <li>- Vermehrung der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und des Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwaldes auf geeigneten Standorten,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</li> <li>- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,</li> <li>- Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren;</li> <li>• Erhaltung und Entwicklung schlammiger Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen und einer naturnahen Fließgewässerdynamik,</li> <li>- Vermeidung von Trittschäden,</li> <li>- Regelung der Freizeit- und Erholungsnutzung;</li> </ul> </li> </ul>	



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea (3150) und der typischen Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Förderung der Entwicklung der natürlichen Verlandungsreihe,</b></li> <li>- <b>Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,</b></li> <li>- <b>Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß,</b></li> <li>- <b>Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten,</b></li> <li>- <b>Vermeidung von Eutrophierung;</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora in den verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie strukturreicher Waldränder durch</b></li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;</li> <li>- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,</li> <li>- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,</li> <li>- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;</li> <li>• Erhaltung einer Gelbbauchunken-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und ggfls. Neuanlage einer ausreichenden Zahl von Klein(st)gewässern, einschließlich wasserführender Wagen-spuren oder ähnlichem,</li> <li>- Zurückdrängen der Sukzession und Verhinderung der Verlandung durch Pflegemaßnahmen,</li> <li>- Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung, ggfls. durch Beseitigung von beschattenden Gehölzen,</li> </ul> </li> </ul>	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt des naturnahen Umfeldes der Gewässer als Sommer- und Winterquartier, insbesondere der angrenzenden Laub- (Misch-)waldbestände, Erhalt von Stubben;</li> <li>• Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</li> <li>• Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;</li> <li>• Steuerung der jagdlichen und fischereilichen Nutzung mit dem Ziel störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern;</li> <li>• Erhaltung und Pflege der wertvollen Einzelbäume und Baumgruppen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft;</li> <li>• Erhaltung schutzwürdiger Böden;</li> <li>• Erhaltung der kulturhistorischen Bau- und Bodendenkmäler sowie weiterer Kulturlandschaftsbestandteile.</li> </ul>	<p>Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforstung und Endnutzung der Bestände erfolgen.</p> <p>Die Lenkung erfolgt auf Grundlage des Erholungslenkungskonzeptes für die Wahner Heide. Hierzu wurden innerhalb des Naturschutzgebietes unter anderem für den Bootssport Einsatz- und Aushebestellen definiert und Festsetzungen wie das Verbot „Gekennzeichnete Wege zu verlassen“ aufgenommen. Das für Erholungszwecke nutzbare Wegenetz ist in der Anlagekarte dargestellt.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt als Verbot in den jeweiligen Naturschutzgebieten.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere Auenböden und Auenegleye, trockene nährstoffarme Sandböden sowie oberflächennah anstehende Bodentypen aus tertiärem Lockergestein.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p><b>Entwicklungsziel 1.3</b></p> <p><b>Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Wäldern geprägten Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel ist für folgenden Teilraum dargestellt:</p> <p>Waldbereiche südlich des Mauspfades zwischen Troisdorf und Spich, einschließlich des Waldfriedhofes der Stadt Troisdorf. Im Einzelnen sind dies der Eschmarer Wald, der Kriegsdorfer Wald und der Spicher Wald.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Laubholzwälder, jeweils mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standortüblichen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Dem Bereich zwischen der Ortslage Troisdorf und dem Mauspfad kommt eine besondere Bedeutung für die ruhige und naturbezogene Erholung und insofern eine wichtige Funktion als Pufferzone zu den Kernzonen der Wahner Heide zu.</p> <p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“ fest. Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme forstlicher Förderprogramme.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der im Bereich „Krapeler Dreiß“ vorhandenen Feuchtbiotope insbesondere beidseits des Grabens mit Großseggenbestand und Feuchtwiesen-Initialbeständen;</b></li> <li>• <b>Erhaltung eines Dünenzuges als geologisch schutzwürdiges Objekt;</b></li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Bergbaufolgelandschaft im Bereich der ehemaligen Alaunhütte in Spich insbesondere durch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Erhaltung und Optimierung der Quellbereiche und Sumpfwälder sowie der Teiche mit seltenen Verlandungsgesellschaften insbesondere durch Entfernung von Abfällen und durch Aufgabe der fischereilichen Nutzung;</b></li> </ul> </li> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Landschaft für die ruhige, naturbezogene Erholung;</b></li> <li>• <b>Sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Laubwälder;</b></li> <li>• <b>Erhaltung schutzwürdiger Böden.</b></li> </ul>	<p>Der Dünenzug erstreckt sich westlich der Altenrather Straße, nördlich von Troisdorf zwischen Haus Wissem und Mauspfad.</p> <p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die an dem jeweiligen Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben. Der Umbau reiner Nadelholzbestände soll gezielt im Rahmen der Durchforschung und Endnutzung der Bestände erfolgen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere trockene, nährstoffarme Sandböden und oberflächennah anstehende Bodentypen aus tertiärem Lockergestein.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p><b>Entwicklungsziel 1.4</b></p> <p><b>Erhaltung, Pflege und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen unter Beachtung der flugbetrieblichen und luftsicherheitsrelevanten Erfordernisse</b></p> <p><b>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</b></p> <p><b>Betriebsgelände des Flughafens außerhalb im Flächenfunktions- und Reserveplan dargestellten zukünftigen Hoch-/Tiefbauzone (siehe Entwicklungsziel 2). Die Darstellung umfasst neben Offenlandbereichen und randlichen Waldbeständen auch versiegelte Flächen, Sicherheits- und Schutzzonen, Start- und Landebahnen, Vorfelder und Rollwege.</b></p> <p><b>Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der auf dem Flughafengelände vorhandenen Wald- und Offenlandbereiche nach Maßgabe eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflegekonzeptes,</b></li> <li>• <b>Pflegemaßnahmen sind unter Beachtung aller Aspekte der flugbetrieblichen Sicherheit durchzuführen,</b></li> <li>• <b>Maßnahmen, die der Sicherheit des Flugbetriebes dienen, z.B. zur Verhinderung der Vogelschlaggefahr, haben absoluten Vorrang.</b></li> </ul>	<p>Dieses Entwicklungsziel umfasst großflächig alle Flächen, die den Sicherheitsbelangen des Luftverkehrs unterzuordnen sind.</p> <p>Auf dem Flughafengelände sind unter dem Einfluss der insbesondere aus sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten durchgeführten Pflege ökologisch hochwertige Lebensräume erhalten und entwickelt worden.</p> <p>Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen ist Voraussetzung für die Erhaltung und weitere Optimierung dieser Lebensräume. Die vorhandenen Biototypen sind zum überwiegenden Teil als Biotope gemäß § 62 LG einzustufen.</p> <p>Angesichts des Status großer Teile des im Landschaftsplan gelegenen Betriebsgeländes als Biotop gemäß § 62 LG und der nachfolgend dargestellten, geplanten Pflegeverpflichtung des Flughafens, sind zur Umsetzung des Entwicklungszieles keine Schutzfestsetzungen gemäß § 20 bis 23 LG erforderlich.</p> <p>Die Umsetzung dieses Zieles soll über die geplante vertragliche Vereinbarung mit dem Flughafen Köln/Bonn erfolgen. Der Flughafen wird sich darin verpflichten, die Offenland- und Waldbereiche auf dem Flughafengelände nach Maßgabe eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmenden Pflegekonzeptes weiter zu entwickeln und zu pflegen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>Ziel der Pflegemaßnahmen ist insbesondere die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem Flughafengelände und den umliegenden Flächen des Naturschutzgebietes. Teile der erforderlichen Pflegemaßnahmen sind bereits Gegenstand bestehender Kompensationsverpflichtungen des Flughafens.</p>
1.5	<p><b>Entwicklungsziel 1.5</b></p> <p><b>Erhaltung einer mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</b></p> <p>Das Entwicklungsziel ist für den ausgedehnten Bereich der Aggeraue nördlich des ehemaligen Aggerwasserwerkes dargestellt und bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstruktur;</li> <li>• Erhaltung des Waldes und standortgerechter Gehölzbestände, Baumgruppen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile;</li> <li>• Erhaltung und Extensivierung des Grünlandes sowie Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland;</li> <li>• Erhaltung schutzwürdiger Auenböden.</li> </ul>	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Aggeraue“ fest.</p> <p>Die Umwandlung von Ackerflächen und die Extensivierung von Grünland erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
2.1	<p><b>Entwicklungsziel 2.1</b></p> <p><b>Temporäre Erhaltung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Tiere und Pflanzen bis zur Realisierung von Bauvorhaben des Flughafens Köln/Bonn</b></p>	<p>Dieses Entwicklungsziel umfasst die im Flächenfunktions- und Reserveplan des Flughafens Köln/Bonn als zukünftige Hoch- und Tiefbauzonen ausgewiesenen Bereiche K1 bis K3.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <p><b>Hoch- und Tiefbauzonen auf dem südlichen Teil des Betriebsgeländes des Flughafens Köln/Bonn.</b></p> <p>Für diese Teilräume gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung der Wald- und Offenlandbereiche nach Maßgabe eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmenden Pflegekonzeptes bis zur baulichen Inanspruchnahme der Flächen.</b></li> </ul>	<p>Die Umsetzung dieses Zieles soll über eine vertragliche Vereinbarung mit dem Flughafen Köln/Bonn erfolgen. Der Flughafen wird sich darin verpflichten, auch die innerhalb künftiger Hoch- und Tiefbauzonen gelegenen Offenland- und Waldbereiche nach Maßgabe eines mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmenden Pflegekonzeptes weiter zu entwickeln und zu pflegen („Natur auf Zeit“). Ziel der Pflegemaßnahmen ist insbesondere die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen dem Flughafengelände und den umliegenden Flächen des Naturschutzgebietes. Teile der erforderlichen Pflegemaßnahmen sind bereits Gegenstand bestehender Kompensationsverpflichtungen des Flughafens.</p>
2.2	<p><b>ENTWICKLUNGSZIEL 2.2</b></p> <p><b>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren</b></p> <p>Für den in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben;</b></li> <li>• <b>Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen;</b></li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel wird für den Bereich des ehemaligen Aggerwasserwerkes dargestellt, der derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen liegt, jedoch in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll.</p> <p>Das Entwicklungsziel widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.</p>



Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der als geschütztem Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Stieleiche nach Maßgabe der Festsetzung 2.4-1 dieses Landschaftsplanes;</li> <li>• landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortheimischer Gehölze;</li> <li>• Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen.</li> </ul> <p>Mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft.</p> <p>Bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in diesem Bereich handelt es sich um Schutzfestsetzungen auf Zeit. Der Schutzstatus tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	
3.1	<p><b>Entwicklungsziel 3.1</b></p> <p><b>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</b></p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die drei im Folgenden beschriebenen Teilräume dargestellt und bedeutet im Einzelnen:</p> <p><u>Campingplatz westlich Lohmar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückverlegung des Campingplatzes um mindestens 30 m vom Aggerufer weg;</li> <li>• Renaturierung des neu gewonnenen Uferstreifens;</li> <li>• Reduzierung der Lager- und Parkplatzflächen;</li> <li>• Einbindung und Durchgrünung der verbleibenden Campingplatzelemente mit typischen Gehölzarten der Aue;</li> </ul>	<p>Das Ziel soll vorrangig im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natur- und landschaftsraumtypische Gestaltung der Gebäude und Nebengebäude;</li> </ul> <p><b><u>Ehemalige Industriemülldeponie der Firma Hüls Troisdorf AG östlich von Spich</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Erhaltung unterschiedlich strukturierter Bereiche durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze, Aufforstung von Teilflächen sowie Erhaltung offener Flächen.</li> </ul> <p><b><u>Ehemaliges Camp Altenrath</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau und Renaturierung aller baulichen Anlagen im Zuge von Rückbaupflichtungen des Grundeigentümers und/oder durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 4 bis 6 LG bzw. § 1a BauGB);</li> <li>• Nach erfolgtem Rückbau sind die Flächen insbesondere zur Vernetzung mit den Offenlandbereichen des Hühnerbruches und des Flughafengeländes als Offenlandbiotope herzurichten und zu pflegen;</li> <li>• Schutz und Erhaltung ökologisch hochwertiger Biotopstrukturen im Zuge des Rückbaus baulicher Anlagen;</li> </ul>	<p>Durch die genehmigte und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Rekultivierung wird dieses Ziel verwirklicht.</p> <p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“ fest.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p><b><u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 BIS 23 LG)</u></b></p>	<p>In der Festsetzungskarte werden 2 Naturschutzgebiete, 3 Landschaftsschutzgebiete und 1 Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
2.1	<p><b><u>Naturschutzgebiete (NSG)</u></b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>Die Unterschutzstellung der Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 und 2.1-2 erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a bis c LG.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote, die zusätzlichen besonderen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sind gemäß § 12 Abs. 3 LG zu beachten.</p> <p><b><u>Allgemeine Verbote</u></b></p> <p>In den Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 20 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</li> <li>b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder</li> <li>c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>Verboten ist insbesondere:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Bauliche Anlagen im Sinne von §2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen Wege, Reitwege und Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;</b></li> <li><b>2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;</b></li> <li><b>3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen und andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</b></li> <li><b>4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</b></li> <li><b>5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;</b></li> <li><b>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;</b></li> <li><b>7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</b></li> </ol>	<p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot. Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege laufen zu lassen;</b></p> <p><b>9. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege, sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten;</b></p> <p><b>10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</b></p> <p><b>11. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;</b></p> <p><b>12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</b></p> <p><b>13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;</b></p> <p><b>14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</b></p> <p><b>15. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</b></p>	<p>Auf die am Ortsrand Altenraths vorgesehene und in der Festsetzungskarte A sowie der Anlagekarte nachrichtlich dargestellte Hundefreilauffläche wird hingewiesen.</p> <p>Fachliche Grundlage für die Festsetzungen ist das im Auftrag der Stadt Köln, des Rheinisch-Bergischen-Kreis und des Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Erholungslenkungs-konzept „Wahner Heide“ unter Berücksichtigung der im Zuge der Beratungen des Erholungslenkungs-konzeptes und dieses Landschaftsplanes beschlossenen Änderungen. Das künftig für Erholungszwecke zur Verfügung stehende Wegenetz ist in der Anlagekarte zum LP dargestellt.</p> <p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>16. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, Motor- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>17. Quellen, Moore, Quellsümpfe oder Hochstaudenfluren sowie deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;</p> <p>18. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung, nachhaltig zu beeinflussen; ferner bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung fischereilich zu nutzen und zu unterhalten, sofern sie nicht aus landschaftsrechtlicher oder wasserrechtlicher Sicht Bestandsschutz genießen;</p> <p>19. den Grundwasserstand in den Flächen zu verändern (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainage) sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>20. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;</p>	<p>Auf die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes wird hingewiesen.</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle. Es besteht jedoch für das Ausbringen von Klärschlamm.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>21. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen oder Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;</b></p> <p><b>22. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Boden-erosion – hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte, nachhaltige Schädigung der Grasnarbe – zu fördern;</b></p> <p><b>23. Umbruch oder Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Heiden, Mooren, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in eine andere Nutzungsart;</b></p> <p><b>24. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise zu nutzen;</b></p> <p><b>25. Biozide, Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen oder zu lagern;</b></p>	<p>Zulässig sind aus Artenschutzgründen erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Rohböden im Rahmen der von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>26. Pflanzen aller Art –einschließlich Pilzen– oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</b></p> <p><b>27. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</b></p> <p><b>28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;</b></p> <p><b>29. die Umwandlung von Wald oder über 0,3 ha große Kahlschläge vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 innerhalb von 3 Jahren absenken;</b></p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.</p> <p>Der fachgerechte Rückschnitt bzw. das Aufasten von Gehölzen, die auf Nachbargrundstücke herüberwachsen, bleibt in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. gestattet.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>30. Erst- oder Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen sowie Standorte von Moorwäldern (91D0), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und Hartholzauenwälder (91F0) in einen anderen Waldtyp umzuwandeln. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;</p> <p>31. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern;</p> <p>32. Laubbäume in der Zeit ab dem Laubaustrieb, spätestens aber ab dem 01.04., bis zum 01.09. einzuschlagen;</p> <p>33. Horst-, Höhlen- und Brutbäume - unabhängig ob diese besetzt sind- zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;</p> <p>34. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, soweit diese Maßnahmen nicht einem mit der zuständigen Unteren Landschafts- und der Unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen, ferner bei der Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;</p>	<p>Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>35. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;</p> <p>36. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p> <p>37. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald einzusetzen - mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>38. Wildfütterungen und Kirrungen an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie in Biotopen gemäß § 62 LG anzulegen oder vorzunehmen; Wildäsungsflächen auf Brachflächen, in Quellgebieten, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern sowie an Gewässern und in Biotopen gemäß § 62 LG anzulegen;</p> <p>39. geschlossene Hochsitze zu errichten oder zu verändern;</p> <p>40. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02.;</p> <p>41. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung) durchzuführen;</p> <p>42. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;</p>	<p>Der Einsatz von Wildverbissmitteln zum Schutz von Terminalknospen bleibt im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.</p> <p>Diese Einschränkung ist zum Schutz der Wintergäste und Durchzügler erforderlich.</p> <p>Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. ohnehin nicht bejagt werden.</p> <p>Siehe hierzu Unberührtheitsklausel Ziffer 15 auf Seite 59.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>43. Nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;</b></p> <p><b>44. die Durchführung von Besitzmaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besitzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs.2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz.</b></p>	<p>Bei der Erstellung von Besitzplänen sind auch etwaige vogel-schlagrelevante Auswirkungen zu berücksichtigen.</p>
	<p><b><u>Allgemeine Gebote</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. für natürlich abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind Ersatzpflanzungen zu dulden.</b></li> <li><b>2. für eine extensive Grünlandnutzung und die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</b></li> <li><b>3. für die Naturschutzgebiete sind, soweit erforderlich, Biotoppflegepläne bzw. Waldpflegepläne / Sofortmaßnahmenkonzepte zu erstellen.</b></li> <li><b>4. Teichanlagen, die ohne eine wasserrechtliche oder landschaftsrechtliche Zulassung bestehen sind, soweit sie nicht aus landschaftsrechtlicher oder wasserrechtlicher Sicht Bestandsschutz genießen, nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen;</b></li> </ol>	<p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder sonstiger Programme möglich.</p> <p>Soweit Fließgewässer betroffen sind, sollen diese von dem Unterhaltungspflichtigen gemäß der „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ naturnah entwickelt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>genehmigte Teiche sind, falls sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde zurückzubauen.</p> <p>5. nicht rechtmäßig angelegte Weih-nachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind zu beseitigen.</p> <p>6. in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p>	<p>Für die Umsetzung des Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>
	<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des § 2c Abs. 4 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6 und 17 bis 23 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p>	<p>Die ordnungsgemäße und der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen,</li> <li>• das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m,</li> <li>• das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen.</li> <li>• die Aufstellung mobiler Tränkwagen</li> </ul> <p>Die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. die im Sinne des § 2c Abs. 5 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des Landesforstgesetzes entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 17 bis 20, 22, 23, 29 bis 37 und 42 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote. Für die die forstliche Nutzung betreffenden Ge- und Verbote und dadurch ausgelöste Maßnahmen und finanzielle Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für den Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluß die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft;</p>	<p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p> <p>4. die im Sinne des § 2c Abs. 6 LG und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG und des Landesfischereigesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 5, 18, 43 und 44 und die bei den Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote. Das Betreten und Befahren zum Zwecke der Ausführung zulässiger Hege- und Fischbesatzmaßnahmen außerhalb von Brachen und nassen Flächen sowie das Befahren von Sülz und Agger mit einem Boot zum Zweck des Ausbringens von Fischbrut oder Fischbrutsetzlingen bleibt zulässig; dabei gelten im Naturschutzgebiet 2.1-2 (Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg) die speziellen, die fischereiliche Nutzung einschränkenden Verbote Nr. 1, 2 und 5 weiter;</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt sowie den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd – hierzu zählt auch die stickstofffreie Düngung von Wildäsungsflächen – gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, soweit zusätzliche Bestimmungen für einzelne Schutzgebiete dem nicht entgegenstehen;</b></p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 22, 28 und 38 bis 41 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote. Zulässig bleibt das Befahren der Gewässer mit einem Boot zur Bergung von Wild unter Beachtung der getroffenen zeitlichen Einschränkungen für die jagdliche Nutzung;</p> <p><b>6. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</b></p> <p><b>7. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</b></p>	<p>Die für die Jagd geltenden Verbote betreffen insbesondere das Einbringen von Pflanzen und Tieren sowie die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, Kirrungen und Fütterungen sowie den Bau von Hochsitzen in bestimmten Bereichen.</p> <p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien und -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen. Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>8. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der Grunddaten von Sülz und Agger gemäß § 19 Landeswassergesetz;</p> <p>9. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p> <p>10. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Fischereiberechtigte, Nutzungsberechtigte, Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen und ehrenamtlichen Überwachungsaufgaben sowie Mitarbeiter der „Bird Control“ des Flughafens Köln/ Bonn im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zur Kartierung auftretender Vogelarten an vogelschlagrelevanten Gewässern;</p> <p>11. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß errichtete Anlagen und ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 10, 11, 18 bis 23 und 25 sowie die bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Verbote;</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. die Hobbytierhaltung).</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>13. die bestimmungsgemäß ausgeübte, rechtmäßige militärische Nutzung durch die Bundeswehr und die rechtmäßig ausgeübte polizeiliche Nutzung durch die Bundespolizei;</p> <p>14. Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung soweit diese auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide, der zuständigen Unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde erfolgen;</p> <p>15. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im Einvernehmen mit dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide und der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 15.10.;</p>	<p>Geländebetreuungsmaßnahmen, die der militärischen Nutzung dienen, sind Bestandteil der militärischen Nutzung.</p> <p>Die Ausbildung und Prüfung erfolgt zur Vermeidung nachhaltiger Störungen des Brut- und Aufzuchtzeitraums gefährdeter Vogelarten auf Grundlage einer einvernehmlich zwischen dem Jagdgebrauchshundeverein, dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Konzeption unter folgenden Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <u>Offenlandarbeiten</u> finden östlich Altenraths auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des FFH-/ Vogel-schutzgebietes statt.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>16. Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen und/oder auf der Grundlage des „forstökologischen Gutachtens Wahner Heide“ mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ erfolgen;</p> <p>17. die Errichtung, Anbringung und Änderung von Schildern, Symbolen, Beschriftungen und anderen Einrichtungen durch die zuständigen Behörden, soweit sie ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und Besucherinformation im Sinne des Schutzzweckes dienen, auf Gefahren durch die militärische Nutzung und Kampfmittel hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>18. die Mitbenutzung und Unterhaltung vorhandener Wegeführungen für Feuerwehr- und Rettungseinsätze des Flughafens Köln/Bonn unter der Maßgabe eines einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide abzustimmenden, mehrjährigen Unterhaltungs- und Wartungsplanes;</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die <u>Waldausbildung</u> findet östlich Altenraths außerhalb des FFH-/ Vogelschutzgebietes statt. Die <u>Jagdhundeprüfung im Wald</u> erfolgt -beschränkt auf max. 3 Tage im Oktober- nördlich und südlich des Forstamtes am Schauenbergweg innerhalb des FFH-/ Vogelschutzgebietes.</li> <li>• Die <u>Wasserarbeit</u> wird an dem untersten, der auch fischereilich genutzten Kirchsiefenteiche nördlich Altenraths innerhalb des FFH-/ Vogelschutzgebietes durchgeführt.</li> </ul>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>19. Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>20. Maßnahmen zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie Lind zu Zwecken des Naturschutzes.</p> <p>21. die Durchführung von Fahrzeugübungen der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes und des THW in den Offenlandbereichen zum Zwecke des Offenhaltens standort- und substratbedingter Habitatstrukturen (insbesondere Panzerpisten) in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. im Einvernehmen mit dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide, der Unteren Landschaftsbehörde sowie für Übungen innerhalb des Standortübungsplatzes im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung;</p> <p>22. die Wiederherstellung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW nach Schadensereignissen (z.B. Brand).</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-1</b> Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Db, Dc, Dd, Eb, Ec, Ed</p>	<p><b>Naturschutzgebiet „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 2011 ha</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der Richtlinie (92/43/EWG):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>6230 Borstgrasrasen im Mittelgebirge (prioritärer Lebensraum)</b></li> <li>- <b>91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraum)</b></li> <li>- <b>2310 Sandheiden auf Binnendünen</b></li> <li>- <b>2330 Sandtrockenrasen auf Binnendünen</b></li> <li>- <b>3110 Nährstoffarme Littorella-Gewässer</b></li> <li>- <b>3130 Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer</b></li> <li>- <b>3150 Natürliche eutrophe Seen</b></li> <li>- <b>4010 Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide</b></li> <li>- <b>4030 Trockene Heidegebiete</b></li> <li>- <b>6430 Feuchte Hochstaudenfluren</b></li> <li>- <b>6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</b></li> <li>- <b>7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore</b></li> <li>- <b>9110 Hainsimsen-Buchenwald</b></li> <li>- <b>9160 Sternmieren-Eichen- Hainbuchenwald</b></li> <li>- <b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen</b></li> </ul> </li> </ul>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Wald- und Offenlandbereiche der Wahner Heide außerhalb der Aggerau und erstreckt sich vom Zaun des Flughafengeländes in südlicher Richtung bis an den Mausepfad und in östlicher Richtung bis an die A3.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt den größten Teil des vom Land Nordrhein-Westfalen der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes (Stand 16.03.2001) DE 5108-301 „Wahner Heide“ ein. Teile des FFH-Gebietes „Wahner Heide“ liegen im NSG 2.1-2 „Aggerau zwischen Lohmar und Siegburg“. Das Naturschutzgebiet umfasst außerdem den Großteil des Vogelschutzgebietes DE 5108-401 „Wahner Heide“, das nach den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutz-Richtlinie - VSch-RL, Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S.1) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten ist (Natura 2000). Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen sowie die gebietspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der Richtlinie (92/43/EWG):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Gelbbauchunke/Bergunke (<i>Bombina variegata</i>)</b></li> </ul> </li> <li>• <b>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</b></li>   <li>• <b>zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der Richtlinie (92/43/EWG):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b></li> </ul> </li>   <li>• <b>zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b></li> <li>- <b>Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</b></li> <li>- <b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b></li> <li>- <b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b></li> <li>- <b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b></li> <li>- <b>Mittelspecht (<i>Picoides (Dendrocopos) medius</i>)</b></li> <li>- <b>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</b></li> </ul> </li> <li>• <b>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</b></li> </ul>	<p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gem. § 48 d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Für das Vogelschutzgebiet sind die Brutbestände von Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ziegenmelker (Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie von Schwarzkehlchen und Wendehals (Arten nach Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie) von besonderer Bedeutung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung folgender Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</li> <li>- Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)</li> <li>- Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</li> <li>- Kranich (<i>Grus grus</i>)</li> <li>- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>- Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</li> </ul> </li> <li>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</li> <li>- Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</li> <li>- Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</li> <li>- Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</li> <li>- Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</li> <li>- Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</li> <li>- Zwergtaucher (<i>Podiceps ruficollis</i>)</li> <li>- Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</li> <li>- Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</li> </ul> </li> <li>• zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</li> </ul> </li> <li>• zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen und überregionalen Biotopverbundfunktionen zwischen der Nord- und der Südheide;</li> </ul>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="339 259 930 450">• <b>zur Erhaltung und Wiedervernässung der Moore und Moorreste zur Sicherung und Optimierung der Moorentwicklung aufgrund ihrer Biotop- und Vernetzungsfunktion;</b></li>   <li data-bbox="339 1267 930 1413">• <b>zur Erhaltung und Wiederherstellung der Offenlandbiotope insbesondere in der Südheide aufgrund des differenzierten Biotop- und Artenspektrums;</b></li>   <li data-bbox="339 1491 930 1637">• <b>Erhaltung und Wiederherstellung der Heide- und Sandmagerrasenbiotope als Lebensraumsicherungsmaßnahme für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten;</b></li>   <li data-bbox="339 1682 930 1749">• <b>Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland und extensiv genutzten Äckern;</b></li>   <li data-bbox="339 1771 930 1839">• <b>Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Waldgesellschaften;</b></li> </ul>	<p data-bbox="946 259 1388 562">Auf der Grundlage der Schutzkriterien sollen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fixiert werden, um bereits entwässerte und teilentwässerte oder abtrocknende Heidemoore in ihren ökologischen Funktionen wiederherzustellen.</p> <p data-bbox="946 584 1388 1234">Insbesondere sind mit diesen Maßnahmen Flächen im großen Marienbrunsheidemoor, im Scheuerbachrandmoor und in den Moorresten an der Altenrather Straße (einschließlich Heideweiher) angesprochen; einzubeziehen sind Heidemoorstandorte in den Korridoren Flughafen-Schwarzenberg und Flughafen-Scheuerbach. Als Bestandteil der Moore und Offenlandbiotope sind mehrere Feuchtheidekomplexe angesprochen, die auf Grund ihrer Vernetzungsfunktionen und des Entwicklungspotentials weiterentwickelt werden sollen.</p> <p data-bbox="946 1256 1388 1391">Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. Prioritätenliste der LÖBF werden bereits seit 1996 vom Flughafen Köln/ Bonn umgesetzt.</p> <p data-bbox="946 1491 1388 1603">Es handelt sich um mehrere Einzelflächen, die in der Prioritätenliste der LÖBF näher definiert sind.</p> <p data-bbox="946 1771 1388 2029">Richtlinien des waldbaulichen Handelns für die Waldflächen der Wahner Heide sind das Forsteinrichtungswerk des Bundesforstes Hauptstelle Wahnerheide und die waldbaulichen Grundsätze der Bundesforstverwaltung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erhaltung des autochthonen, rheinischen Rotwildbestandes;</b></li>   <li>• <b>Erhaltung und Entwicklung von Bruchwaldstandorten.</b></li> </ul> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der Wahner Heide</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>als ein Gebiet mit Relikten historischer Landnutzungsformen und militärischer Nutzung;</b></li> <li>• <b>als ein Gebiet mit zahlreichen kulturhistorischen Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Kulturlandschaftsbestandteilen;</b></li> <li>• <b>als Gebiet, welches hinsichtlich seiner Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreich ist;</b></li> <li>• <b>als ein Gebiet, welches vielfältig mit Heiden, Mooren, Binnendünen, Altgewässern und extensiv genutztem Grünland ausgestattet ist und Hudewaldreste, ehemalige Tongruben und Sandhohlwege aufweist;</b></li> <li>• <b>zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.</b></li> </ul>	<p>Rotwild als größte frei lebende Säugetierart benötigt großräumige Ruhezeiten und unzerschnittene Lebensräume.</p> <p>Aufgrund vielfältiger standörtlicher Veränderungen sind die verbliebenen Bruchwaldstandorte stark gefährdet. Als Lebensraum für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind u.a. Maßnahmen zur Standortsicherung und ökologischen Stabilisierung notwendig. Standortbezogene Einzelregelungen sind in den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG enthalten.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere trockene, nährstoffarme Sandböden, Grundwasser- und Moorböden sowie oberflächennah anstehende Bodentypen aus tertiärem Lockergestein.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Wahner Heide, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• aufgrund ihrer abwechslungsreichen Reliefgestaltung;</li><li>• aufgrund ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Mooren, offenen Grasflächen, Stillgewässern sowie verschiedenen Wäldern;</li><li>• aufgrund ihrer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biototypen;</li><li>• aufgrund des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten.</li></ul>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.1-2</b></p> <p>Dd, Dc, Eb, Ec, Ed, Ee</p>	<p><b>Naturschutzgebiet „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 259 ha</b></p> <p><b>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Erhaltung folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bachneunauge (Lampetra planeri)</b></li> <li>- <b>Flussneunauge (Lampetra fluviialis)</b></li> <li>- <b>Gelbbauchunke (Bombina variegata)</b></li> </ul> </li> </ul> <p><b>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der Richtlinie (92/43/EWG):</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kammolch (Triturus cristatus)</b></li> </ul> </li> <li>• <b>zur Erhaltung folgender, wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Schwarzspecht (Drycopus martius)</b></li> <li>- <b>Neuntöter (Lanius collurio)</b></li> <li>- <b>Wespenbussard (Pernis apivorus)</b></li> <li>- <b>Mittelspecht (Picoides (Dendrocopus) medius)</b></li> </ul> </li> </ul> <p><b>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</b></p>	<p>Geschützt wird der Bereich der Aggeraue zwischen Lohmar (Brücke der A3, im Norden) und Siegburg (Brücke der B8, im Süden) mit den naturnahen Uferbereichen und Kiesbänken, den Ufergehölzen, Weichholz- und Hartholzauenwäldern sowie Grünland, Brachen und Hochstaudenfluren.</p> <p>Ferner geschützt wird ein Waldbereich zwischen der Bundesstraße B 484 und der ehemaligen Industriebahn Siegburg – Lohmar im Südosten der Wahner Heide. Durch diesen Bereich führt eine aufgelassene Eisenbahntrasse. Seitens der Städte Lohmar und Siegburg ist eine Nutzung dieser Trasse für den ÖPNV oder als Fuß- und Radweg angedacht.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt den gesamten im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes DE-5109-302 "Agger" ein. Das FFH-Gebiet DE-5108-301 „Wahner Heide“ wird in seinem südlichen Teilbereich einbezogen. Ferner umfasst das Naturschutzgebiet den südlichen Teil des Vogelschutzgebietes DE 5108-401 „Wahner Heide“.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gem. § 48 d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und zum Teil naturnahen Flussauenlandschaft der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Auf die seitens der Stadt Troisdorf geplante Sanierung des Aggerdeiches nördlich der Aggerbrücke B8</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</li> <li>- Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)</li> <li>- Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</li> <li>- Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</li> <li>- Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)</li> <li>- Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</li> <li>- Zwergtaucher (<i>Podiceps ruficollis</i>)</li> <li>- Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)</li> </ul> </li>   <li>• Zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</li> </ul> </li>   <li>• zur Erhaltung folgender Arten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</li> <li>- Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</li> <li>- Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)</li> </ul> </li> </ul> <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p>	<p>wird hingewiesen. Für Maßnahmen des Deich- oder Hochwasserschutzes besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> <li>-3150 natürliche eutrophe Seen und Altarme</li> <li>-3270 Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation</li> <li>-6430 feuchte Hochstaudenfluren</li> <li>-6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</li> <li>-91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraum)</li> <li>-9110 Hainsimsen-Buchenwald</li> <li>-9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald</li> <li>-91F0 Hartholz-Auenwälder</li> </ul> </li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Abschnittes der durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft der Agger als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung mit spezieller Funktion als Bindeglied zwischen der Siegaue, der Wahner Heide und der oberen Aggeraue;</li> <li>• zur Erhaltung und für die Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten;</li> </ul>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung und für die Entwicklung der Agger als naturnahem Tieflandfluss <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer und Auskolkungen,</li> <li>- mit offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern,</li> <li>- als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich hinsichtlich der Lebensraumqualität anspruchsvoller Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen,</li> <li>- als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer,</li> <li>- sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Rund-erlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="339 259 930 416">• zur Erhaltung und für die Entwicklung natürlicher eutropher Seen sowie von Altgewässern und Altarmen mit ihrer typischen Vegetation;</li>   <li data-bbox="339 483 930 1066">• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholz- sowie von Bachauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen Laubwäldern einschließlich der wertvollen Altholzbestände sowie der strukturreichen Waldmäntel mit ihrem charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie Schwarzpappel und Flatterulme, Kleinspecht, Grünspecht, Waldkauz, Hohлтаube, Pirol, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Beutelmeise, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel und Großer Eichenbock;</li>   <li data-bbox="339 1133 930 1290">• zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen und überregionalen Biotopverbundfunktionen zwischen Wahner Heide, Aggeraue und den Stallberger Teichen;</li>   <li data-bbox="339 1357 930 1559">• zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen und zur Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten;</li> </ul>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="339 259 930 920">• zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen oder gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrassen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u.a. als (Teil-)Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig, Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke;</li> <li data-bbox="339 987 930 1144">• zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Tierarten;</li> <li data-bbox="339 1211 930 1480">• zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Agger mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen), mit einer auenverträglichen Nutzung in Teilbereichen;</li> <li data-bbox="339 1547 930 1783">• zur Erhaltung und Entwicklung eines östlich der ehemaligen Eisenbahntrasse gelegenen naturnahen Tieflandbaches mit typischen, vielfältigen Sohl- und Uferstrukturen als Lebensraum für Tierarten kleiner Fließgewässer.</li> </ul>	



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem;</li> <li>• als ein Gebiet mit zahlreichen kulturhistorischen Bau- und Bodendenkmälern sowie sonstigen Kulturlandschaftsbestandteilen;</li> <li>• zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft;</li> <li>• zur Erhaltung schutzwürdiger Böden.</li> </ul> <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der vielfältigen, naturnahen Landschaft mit Auenwäldern, Brachen und Stillgewässern sowie des naturnahen Flusslaufes der Agger in seiner charakteristischen Ausbildungsform als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue;</li> <li>• der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt aufweisen sowie</li> <li>• der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten.</li> </ul> <p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der Festsetzungskarte A mit roten Dreiecken dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</li> </ol>	<p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere Auenböden und Auenegleye, trockene nährstoffarme Sandböden sowie oberflächennah anstehende Bodentypen aus tertiärem Lockergestein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. die in der Festsetzungskarte A mit schwarzen Dreiecken dargestellten Uferbereiche außerhalb des Zeitraumes vom 01.04. bis zum 30.09. für die fischereiliche Nutzung zu betreten;</p> <p>3. im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden oder die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>5. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;</p> <p>6. die Agger, den im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Mündungsbereich der Sülz, die Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben; hiervon ausgenommen bleiben:</p> <p>Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger und dem im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Abschnitt der Sülz, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m<sup>3</sup> pro Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten;</li> <li>• die Agger und der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegene Abschnitt der Sülz sind möglichst zügig zu durchfahren;</li> <li>• das Anlanden sowie das Ein- und Aussetzen von Booten außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten;</li> <li>• es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NW obliegen;</li> <li>• das Befahren der Agger sowie des im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gelegenen Abschnittes der Sülz im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten;</li> <li>• der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanuvereine KC Delphin, STV-Siegburg und des Agger-Canadier-Club e.V. bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.</li> </ul>	<p>Die Einsatz- und Aushebestellen (Brücke der K10 über die Agger und Clubhaus KC-Delphin) sind in der Festsetzungskarte A gekennzeichnet.</p> <p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanuvereine KC-Delphin, Agger-Canadier-Club e.V. und STV-Siegburg fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>7. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problemunkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</b></p> <p><b>8. Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet werden, mit Pferden zu beweidern; hiervon ausgenommen ist eine extensive Mähweidennutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</b></p> <p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <p><b>1. sukzessiver Umbau der im Waldbereich zwischen ehemaliger Industriebahn und B 484 vorhandenen Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder im Zuge der Durchforstung und Endnutzung der Bestände;</b></p> <p><b>2. Optimierung des Einlaufbauwerkes für die Fischteichanlage zwischen ehemaliger Industriebahn und B 484 im Südosten des Naturschutzgebietes, Umbau der Sohlschwelle in eine Sohlgleite zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers;</b></p> <p><b>3. zur Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</b></p>	<p>Möglich ist z.B. eine extensive Nachbeweidung gemähter Flächen.</p> <p>Förderung möglich im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die nachfolgenden Abschnitte „Befreiungen“, „Ausnahmen“, „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und „Ordnungswidrigkeiten“ gelten für die Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2.</p> <p><b><u>Befreiungen:</u></b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann nach § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung des Verbotes oder Gebotes im Einzelfall</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist</p> <p style="padding-left: 20px;">oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde</p> <p style="padding-left: 20px;">oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist.</p> <p>Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48 d LG.</p>	<p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sind gemäß § 12 Abs.3 LG zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Für die Befreiungen von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	
	<p><b><u>Ausnahmen</u></b></p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach einer Prüfung des Einzelfalls eine Ausnahme von den Ver- und Geboten dieses Landschaftsplanes für Maßnahmen erteilen, sofern nicht die Besorgnis besteht, dass hiervon eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgehen kann.</p> <p>Für Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 Bauordnung NRW kann unter dieser Maßgabe eine Ausnahme nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grundfläche des Gebäudes umfasst maximal 15 m<sup>2</sup>,</li> <li>• die Gebäudehöhe gemessen von der Tal-seite beträgt maximal 3m und</li> <li>• das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit vorhandener Bebauung.</li> </ul> <p>Für zwingend nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderliche Maßnahmen zur Altlastensanierung und Gefahrenbeseitigung kann nach Maßgabe der o.a. Bestimmungen eine Ausnahme erteilt werden.</p> <p>Für eine bauliche Erweiterung des Gastronomiebetriebes Forsthaus Telegraph gemäß § 35 Abs. 4 Nrn. 4 und 6 BauGB, die den nach Nrn. 4 und 6 zulässigerweise errichteten baulichen Bestand im Verbund mit der vorhandenen Bebauung nur geringfügig und angemessen ergänzt, für die eine FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 48 d LG durchgeführt wurde und von der keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet und das Landschaftsbild möglich sind, kann eine Ausnahme erteilt werden.</p>	<p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sind gemäß § 12 Abs.3 LG zu beachten.</p> <p>Der Ausnahmetatbestand ist nur erfüllt, wenn eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes sicher ausgeschlossen werden kann. Hiervon unabhängig können darüber hinaus nach weitergehenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere § 48d LG, § 62 LG und nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen – weitere Zulassungsentscheidungen erforderlich sein.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung</u></b></p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>	<p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standarddatenbogens.</p>
	<p><b><u>Ordnungswidrigkeiten:</u></b></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p><b>Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p>Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die in der Festsetzungskarte A in ihren Grenzen gekennzeichneten und nachfolgend näher bezeichneten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p>
	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Agger einschließlich des Campingplatzes, ausgedeichte Flächen im Südosten des Plangebietes, Teilflächen am Ortsrand von Altenrath sowie die Waldbereiche zwischen den Ortslagen Spich und Troisdorf.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a bis c LG.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote, die zusätzlichen Ver- und Gebote, welche bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;</li> <li>b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;</li> <li>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</li> </ul>





Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. <b>Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</b></p> <p>7. <b>außerhalb der hierfür angelegten und genehmigten Feuerstellen Feuer zu machen;</b></p> <p>8. <b>Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen;</b></p> <p>9. <b>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;</b></p> <p>10. <b>Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte bzw. Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen oder zu zelten;</b></p> <p>11. <b>außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</b></p>	<p>hierbei in der Regel überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit geltend gemacht werden können.</p> <p>Für Maßnahmen der Trinkwasserversorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfehlen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Das Entfachen von Feuer an den hierfür angelegten und genehmigten Grillstellen bleibt zulässig.</p> <p>Hierunter fällt auch die nicht nur kurzzeitige (<math>\leq 14</math> Tage) Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.</p> <p>Trampelpfade gelten nicht als Wege.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden. Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>12. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>13. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen oder einzelne Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;</p> <p>14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>15. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, bereits bestehende, nicht genehmigte Teiche zu unterhalten, die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern oder Quellen und Quellsümpfen zu verändern oder zu beeinträchtigen sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;</p> <p>16. Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand abzusenken;</p> <p>17. Böden zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>18. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hoch- und halbstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;</p>	<p>Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender, nach Wasserrecht nicht erlaubnispflichtiger Teiche bleibt zulässig.</p> <p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf das Schutzgebiet sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch der Verbiss durch Weidetiere, das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>19. Erstaufforstungen vorzunehmen – ausgenommen ist die Neubegründung von Auenwald mit standortheimischen Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</b></p> <p><b>20. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</b></p> <p><b>21. Brachflächen zu verändern, Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;</b></p> <p><b>22. Bachufer und Quellbereiche durch Weidetiere zu beschädigen sowie Gewässer-, Graben- und Wegraine – insbesondere im Bereich der öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen – zu schädigen, zu beseitigen bzw. in die Bodennutzung mit einzubeziehen;</b></p> <p><b>23. Gewässerböschungen in der Zeit vom 1.03. bis 30.06. zu mähen, auch als Maßnahme der Gewässerunterhaltung.</b></p>	<p>Gemäß § 24 Abs. 2 LG gelten solche Grundstücke als <u>Brachflächen</u>, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p> <p>Der Bau von Schutzzäunen kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß Kulturlandschaftsprogramm oder durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm gefördert werden. Die Festsetzungen dienen dem Schutz der Gewässer und betreffen insbesondere die Hobbytierhaltung.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b><u>Allgemeine Gebote:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Kulturhistorisch und erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie Geländekanten, Dünen und Wegeböschungen sind zu erhalten;</b></li> <li>2. <b>Gewässer und Gewässerränder sind sukzessive von der Beweidung auszunehmen und die Weiden gegenüber dem Uferbereich abzuführen;</b></li> <li>3. <b>Bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden;</b></li> <li>4. <b>Für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</b></li> <li>5. <b>für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben;</b></li> <li>6. <b>zur Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle sowie die Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</b></li> </ol>	<p>Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm.</p> <p>Eine Liste der standortheimischen Gehölze findet sich unter Ziffer 5.6 des Landschaftsplanes.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b><u>Von den Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></b></p> <p><b>1. die im Sinne des § 2 Abs. 4 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung.</b></p> <p><b>hierzu gehören:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen,</li> <li>• die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion,</li> <li>• das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m,</li> <li>• die Anlage landwirtschaftlicher Mieten,</li>   <li>• das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte,</li> <li>• die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontriert werden können,</li> <li>• das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen,</li> <li>• die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer,</li> <li>• die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes,</li> </ul>	<p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Umwandlung von Grünlandflächen.</p> <p>Die nicht nur kurzzeitige Lagerung auch landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Heu-, Silage- und Strohballen) auf Brachflächen bleibt gemäß Verbot Nr. 8 verboten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen im Wald ist im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</b></li> </ul> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß den Verboten unter den Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 14 bis 16, 18 und 20 bis 23 bleiben verboten; die allgemeinen und bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Ver- und Gebote bleiben bestehen.</p> <p>2. die im Sinne des § 2c Abs. 5 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des Landesforstgesetzes entsprechende, <b>rechtmäßige forstliche Bodennutzung.</b></p> <p>Zulässig bleibt die <b>Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden.</b></p> <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß den Verboten unter den Ziffern 1, 5 bis 6, 14 bis 16 und 19 bis 21 bleiben verboten; die allgemeinen und bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Ver- und Gebote bleiben bestehen.</p> <p>3. die im Sinne des § 2c Abs. 6 LG und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG und des Landesfischereigesetzes <b>rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung.</b> Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 6 und 15.</p>	<p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern und deren Ufern sowie von Brachen und Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes.</p> <p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufern und von Feuchtbereichen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz; Hierzu gehört auch das Aufstellen von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen. Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß dem Verbot unter der Ziffer 1 bleiben verboten;</p> <p>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p> <p>6. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und der Betrieb von Straßen, Wegen, Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>7. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;</p> <p>8. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p>	<p>Die für die Ausübung der Jagd weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung von Brachen z. B. bei der Anlage von Wildäckern und Kirrungen sowie den Schutz von Gewässern und deren Ufern.</p> <p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien und -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen. Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p> <p>Um Störungen während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen ist die Mahd von wiesenähnlichen Uferbereichen.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>10. sonstige bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies gilt nicht für die allgemeinen Verbote der Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 10, 14 bis 16, 18 und 21 bis 23 sowie die bei den jeweiligen Schutzgebieten aufgeführten zusätzlichen Ver- und Gebote;</p> <p>11. der Betrieb des Campingplatzes westlich von Lohmar, eine Rückverlegung vom Aggerufer wird jedoch angestrebt;</p> <p>12. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>13. Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>14. die Wiederherstellung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW nach Schadensereignissen (z.B. Brand).</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. die Hobbytierhaltung).</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><b>2.2-1</b></p> <p>Ec, Ed, Dd, De</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“</b> (drei Teilflächen)</p> <p>Flächengröße: 48,3 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt: nach § 21 Buchstabe a LG zur <b>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Aggeraue in ihrer charakteristischen Struktur als offene, gegliederte Auenlandschaft, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur <b>Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der offenen Flussaue bzw. ausgedeichten Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser sowie Refugial- und Regenerationsraum für Pflanzen und Tiere;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Wiederherstellung der Aggeraue als natürlicher Retentionsraum unter Berücksichtigung und Optimierung der natürlichen Strukturen;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland aufgrund seiner Pufferfunktionen für Boden und Wasser;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung landschaftstypischer Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und hohem biotischem Entwicklungspotential als Lebensraum für Pflanzen und Tiere;</b></li> </ul>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Agger einschließlich des Campingplatzes und der ausgedeichten Fläche im Bereich des Alten Wasserwerkes bei Troisdorf mit standortgerechtem Laubwald sowie Grünland- und Ackerflächen.</p> <p>Es handelt sich um drei Teilflächen, die als Pufferzonen das Naturschutzgebiet 2.1-2 umgeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die sukzessive Umwandlung der Äcker und die Extensivierung von einzelnen, geeigneten Parzellen zur Artenanreicherung angestrebt. Dieses soll im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf freiwilliger Basis erfolgen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sind insbesondere die Auenböden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung der typischen geomorphologischen Struktur einer durch Terrassenkanten, Mulden und Altarme gegliederten Flusslandschaft;</li> <li>• zur Erhaltung standortheimischer Laubwälder.</li> </ul> <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Flussaue sowie</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die extensive Tages-, Wochenend- und Ferienerholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p>	
<p>2.2-2</p> <p>Bc, Bd, Cd, Dd, De</p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald Troisdorf“</b></p> <p><b>Flächengröße: ca. 235,7 ha</b></p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt:</p> <p>nach § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Rand- und Übergangsbereich zwischen der Ortslage Troisdorf und dem Naturschutzgebiet, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Erhaltung der bedeutenden Klimafunktion der Waldbereiche sowie als Refugial- und Regenerationsraum für Pflanzen und Tiere;</li> <li>• zur Erhaltung schutzwürdiger Böden wie z.B. Niedermoorstandorte und Dünen;</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Waldgesellschaften;</li> <li>• zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Bereich Krapeler Dreiß;</li> </ul>	<p>Das Gebiet umfasst u.a. den Eschmarer, Kriegsdorfer und Spicher Wald, den Wald nördlich Haus Wissem („Krapeler Dreiß“) sowie den Waldfriedhof der Stadt Troisdorf. Während es sich bei erstgenannten um Nadelholzbestände handelt, sind Spicher Wald und „Krapeler Dreiß“ besonders hervorzuheben. Hier kommen u.a. Eichen, Hainbuchen, Schwarzerlen, Moorbirken und Roteichen vor, die zumeist 60–90 Jahre alt sind, die Buchenbestände des „Krapeler Dreiß“ erreichen ein Alter von mindestens 130 Jahren. Des Weiteren kommen im Südosten eine Dünenkuppe als geologisch schutzwürdiges Objekt sowie im Südwesten (Senke bei Haus Broich und Spicher/Linder Bruch) Niedermoorreste vor. Ferner befinden sich die ehemalige Mülldeponie der Firma Hüls Troisdorf AG und eine kulturhistorisch und ökologisch bedeutsame Bergbaufolgelandschaft im Bereich der ehemaligen Alaunhütte in Spich mit Gebäuden, Stollen, Halden und teilweise ökologisch wertvollen Gruben im Gebiet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere durch den topographisch bedingten Abwechslungsreichtum zwischen feuchten und trockenen Laubwäldern, Quellen und Siefen, der Bergbaufolgelandschaft und dem Dünenzug sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung, bei der das ruhige Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p> <p><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist verboten (zusätzliche Verbote):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Gebiet der Dünen bei Forstarbeiten Verfahren des Tiefumbruchs anzuwenden;</li> </ol> <p><u>Zusätzlich zu den allgemeinen Geboten ist geboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sukzessiver Umbau der Nadelholzbestände in naturnahe Laubwälder im Zuge der Durchforstung und Endnutzung der Bestände,</li> <li>2. bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind ausschließlich standortheimische Gehölze zu verwenden,</li> <li>3. die verbliebenen Niedermoorreste der Senkenregion bei Haus Broich und im Bereich des Spicher Bruchs zu erhalten.</li> </ol>	<p>Der östlich an die Deponie angrenzende Wald ist mit Eichen, Hainbuchen und Kiefern im Alter von 90-130 Jahren bestockt.</p> <p>Das Gebiet stellt eine wichtige Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet und den stark besiedelten Bereichen der Ortslage Troisdorf dar. Das Schutzgebiet übernimmt wichtige Naherholungsfunktionen für die Stadt Troisdorf und kann bei der Umsetzung des Erholungslenkungs Konzeptes für die Wahner Heide wichtige Funktionen bei der Besucherlenkung und -sensibilisierung (Naturschutz) übernehmen.</p> <p>Der bewaldete Dünenzug erstreckt sich nordwestlich von Haus Wissem parallel zum Mausepfad, markanter Orientierungspunkt ist der Lehrbienenstand.</p> <p>Eine Liste der standortheimischen Gehölze findet sich unter Ziffer 5.6 des Landschaftsplanes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3	<p><b>Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft bei Altenrath“</b> (drei Teilflächen) Flächengröße: ca. 18,4 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt:</p> <p>nach § 21 Buchstabe a LG zur <b>Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Rand- und Übergangsbereich zwischen der Siedlung Altenrath und dem Naturschutzgebiet, insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur <b>Erhaltung landschaftstypischer Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Obstbäume, Einzelbäume und Baumgruppen;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland und Brachen;</b></li> <li>• zur <b>Erhaltung standortheimischer Laubwälder.</b></li> </ul> <p>nach § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere durch die nutzungsbedingte Abwechslung zwischen Grünland, Acker, Gehölzstrukturen, Laubwald und Bergbaufolgelandschaft (Grube Versöhnung) sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;</p> <p>nach § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Altenrath, bei der das ruhige Landschaftserleben im Vordergrund steht.</p>	<p>Das Gebiet umfasst drei unmittelbar an die Ortslage Altenrath angrenzende, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Für eine Teilfläche im Bereich der Grube Versöhnung beinhaltet der Flächennutzungsplan eine Darstellung als öffentliche Grünfläche und Friedhofserweiterungsfläche. Westlich hiervon ist seitens der Stadt eine Erweiterung des Sportplatzes beabsichtigt.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Lage am Ortsrand kommt den dortigen Flächen eine hohe Bedeutung für die siedlungsnaher Naherholung und Bedeutung als Pufferzone zum Naturschutzgebiet 2.1-1 „Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis“ zu.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die nachfolgenden Abschnitte „Ausnahmen/ Befreiungen“ und „Ordnungswidrigkeiten“ gelten für die Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3.</p> <p><b><u>Ausnahmen/ Befreiungen</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes nicht verändern und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</li> <li>2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</li> <li>3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs.1 LG eine Befreiung erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</li> <li>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</li> </ol> </li> <li>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> </li> </ol>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter 2.2 des Landschaftsplanes verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	
2.3	<p><b>Naturdenkmale</b></p> <p>Es werden keine Festsetzungen gemäß § 22 LG getroffen.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4	<p><b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:</p> <p>Der im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte unter 2.4-1 in seiner Lage festgesetzte Teil von Natur und Landschaft ist ein Geschützter Landschaftsbestandteil.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 23 Buchstaben a bis c LG.</p> <p><u>Allgemeine Verbote:</u></p> <p>Für die Geschützten Landschaftsbestandteile gelten die Ver- und Gebote für Landschaftsschutzgebiete gemäß Ziffer 2.2 des Landschaftsplanes sowie die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 23 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</li> <li>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes</li> <li>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</li> </ul> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerks im Traufbereich der Gehölze sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen.</p>
2.4-1 De	<p><b>Stieleiche (Quercus robur)</b></p> <p>Geschützt ist der Baum im gesamten Kronentraufbereich einschließlich eines Ringes von weiteren 3 m.</p>	<p>Die ca. 200 Jahre alte Stieleiche mit einem Stammumfang von 320 cm steht nördlich des Aggerwasserwerkes in Troisdorf, welches als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Der gedrungene Wuchs des Baumes und die Krone sind einzigartig. Zusammen mit dem Kulturdenkmal ergibt sich ein orts- und landschaftsbildprägendes Ensemble.</p>



Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b><u>zusätzliche Verbote:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Fällen und Ausasten des Baumes, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung der Baumrinde oder des Wurzelwerkes; ausgenommen hiervon ist die fachgerechte Pflege des Baumes;</li> <li>2. das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z.B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Geräten;</li> <li>3. im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern;</li> <li>4. im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern;</li> <li>5. im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitzen zu errichten;</li> <li>6. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;</li> <li>7. Zäune oder andere Einfriedungen am geschützten Baum zu befestigen;</li> <li>8. im Traufbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten.</li> </ol> <p><b><u>Zusätzlich geboten ist:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Pflege der Krone durch fachgerechte Entfernung des Totholzes;</li> <li>• eine fachgerechte Kronenauslichtung zwecks dauerhaften Erhalts des Baumhabitus;</li> </ul>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b><u>Unberührt von den Verboten bleiben:</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung;</li> <li>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises –Untere Landschaftsbehörde– nachträglich unverzüglich anzuzeigen;</li> <li>3. bei In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter den Ziffern 1 bis 8.</li> <li>4. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</li> </ol>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die nachfolgenden Abschnitte „Befreiungen“ und „Ordnungswidrigkeiten“ gelten für den Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-1.</p> <p><b><u>Befreiungen</u></b></p> <p>Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	
	<p><b><u>Ordnungswidrigkeiten</u></b></p> <p>1. Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ver- und Gebote unter den Ziffern 2.2 und 2.4 des Landschaftsplanes verstößt.</p> <p>2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	<p><b>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG )</b></p> <p>Es werden keine Festsetzungen gemäß § 24 LG getroffen.</p>	
4.	<p><b>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§25 LG )</b></p> <p>Gemäß § 25 LG werden für die Naturschutzgebiete auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages und der Forsteinrichtung des Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde die folgenden besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p>	<p>In der Festsetzungskarte B sind alle Waldflächen grün hinterlegt (nachrichtliche Darstellung, Stand 2000).</p> <p>Die Umsetzung der die Wald-FFH-Lebensräume betreffenden waldbaulichen Maßnahmen erfolgt auf der Basis eines einvernehmlich zwischen dem Forstamt Eitorf, dem Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide und der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmenden Sofortmaßnahmenkonzeptes. Teile der unter Ziffer 4.4 festgesetzten Maßnahmen sollen Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH werden. Fachliche Grundlage ist die Prioritätenliste der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten. Die Maßnahmen der Prioritätenliste sind in der Erläuterungsspalte als solche kenntlich gemacht. Der Flughafen wird sich in der geplanten vertraglichen Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahmen der Prioritätenliste über einen Zeitraum von 30 Jahren verpflichten. Teile der Pflegemaßnahmen sind bereits Gegenstand bestehender Kompensationsverpflichtungen des Flughafens.</p>

4.2	<b>Festsetzungen für Wiederaufforstungen</b>	
	<p><b>Festsetzungen der Baumartenwahl bei Wiederaufforstungen werden flächendeckend für den gesamten Wald im Naturschutzgebiet getroffen. Gemäß § 25 LG werden für die Wiederaufforstung nach Nutzung der Waldflächen im Naturschutzgebiet Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften festgesetzt.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, oder horstweise Beimischung von standortheimischen Nadelbaumarten, die einen Flächenanteil von 10 % erreichen dürfen;</b></li> <li>• <b>Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen;</b></li> <li>• <b>Wiederaufforstungen mit Buche sollten, sofern eine natürliche Verjüngung nicht zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm des Altbestandes durchgeführt werden;</b></li> <li>• <b>Mit Nadelbaumarten ist ein Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.</b></li> </ul>	<p>Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortsgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) bis zu einem Flächendurchmesser von 50–60m Verwendung finden.</p> <p>Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften der Wahner Heide in der Regel nicht oder nur in geringen Flächenanteilen angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahe kommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet nicht bodenständig, meist auch nicht standortgemäß.</p>
4.3	<p><b>Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b></p> <p><b>Gem. § 25 LG wird der Kahlschlag für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes außerhalb der Anflugsektoren auf 0,3 ha beschränkt, Saum- und Femelhiebe bis 0,3 ha werden hierbei nicht als Kahlschläge gerechnet. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzreinbestände.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.</b></li> </ul>	<p>Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kleinflächig behandelt werden und Altholz über längere Zeit erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die waldbaulich ggfls. notwendige Behandlung von Nadelholzreinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt.</p> <p>Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es,</p>

		die naturschutzorientierten Ziele des Plangebietes durch entsprechende Wahl der Baumarten zu unterstützen.
	<p><b>Befreiungen:</b></p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. § 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p> <p>Das gesamte Flughafengelände sowie die Anflugsektoren werden von dieser Festsetzung ausgeschlossen. Die Behandlung der Waldbestände erfolgt hier ausschließlich nach Flugsicherungsgesichtspunkten.</p>	
4.4	<p><b>Entwicklung von naturnahen und standortgerechten Wäldern („Naturwald“)</b></p> <p>In diesen Bereichen wird über die "Grundsätze des naturnahen Waldbaus" hinaus die Wirtschaftsführung an den vorrangigen Zielen des Naturschutzes orientiert. Neben einzelstammweiser Zielstärkennutzung sollen ca. 10 % des Vorrates in die Zerfallsphase zur Totholzanreicherung gelangen. Ansonsten finden nur die natürliche Entwicklung fördernde und lenkende Eingriffe statt.</p>	<p>Die Festsetzungen beruhen auf der Grundlage der Forsteinrichtung des Bundesforst Hauptstelle Wahnerheide sowie der hierauf fußenden Prioritätenliste der LÖBF. Als naturnahe und standortgerechte Wälder werden hauptsächlich die Wälder der Aggeraue, der Bachtäler und der Siefen sowie weitere naturnahe Waldgesellschaften und Altwälder, aber auch einige naturschutzfachlich sehr wertvolle Pionierwälder ausgewiesen. Darüber hinaus umfasst die Kategorie auch Funktionsaufforstungen für standortgerechte Bestockungen und zur Auenwaldentwicklung.</p>
4.4-1	<p><b>Östliche Aggeraue (vier Teilflächen)</b></p> <p>Erhalt und Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern, randlich von Stieleichen-Hainbuchen-Wäldern in der Aggeraue</p>	<p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
Dd, De, Ed		

4.4-2 Dd, De, Ed	<b>Westliche Aggeraue (Röhrichsiefen, Rotterwiese, Lückfeld) (zwei Teilflächen)</b> <b>Erhaltung und Entwicklung der Weichholzaue an Altarmen der Agger</b>	Teilweise bewaldete, teilweise locker mit Gehölzen bestandene Altarme oder Altwässer des rechten Aggerufers; Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
4.4-3 Dd, Ec, Ed	<b>Nördliche Aggeraue</b> <b>Erhalt und Entwicklung von standortgerechten Hartholzauenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern und von Stieleichen-Eschen-Ulmenwäldern</b>	Funktionsaufforstungen; Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
4.4-4 Ec	<b>Lohmarer Aue</b> <b>Auenwaldentwicklung mit autochthonem Pflanzgut der Hartholzaue insbesondere Flatterulme und Schwarzpappel; Unterbindung der illegalen Erholungsnutzung und der darauf beruhenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</b>	
4.4-5 Eb	<b>Süzwiesen „Im Schlamm“</b> <b>Auenwaldentwicklung mit autochthonem Pflanzgut der Weichholz- und Hartholzaue;</b> <b>Entwicklung von Weidengebüschen und Kopfweidenbeständen im Schutzbereich der Leitungstrasse</b>	
4.4-6 Bc, Cc	<b>Am Eisenweg</b> <b>Überführung der Birken-Sukzession auf der Mittelterrasse in standortgerechte Traubeneichen-Buchenwälder</b>	Funktionsaufforstung in der Süddeide nördlich des großen Munitionsdepots. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
4.4-7 Bc	<b>Am Eisenweg südlich der DLR</b> <b>Überführung der Birken-Sukzession auf der Mittelterrasse in standortgerechte Traubeneichen-Buchenwälder unter Erhaltung und Förderung der in diesem Bereich vorkommenden mesotrophen Kleingewässer</b>	Funktionsaufforstung; Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
4.4-8 Db	<b>Auf dem Schiefel</b> <b>Voranbau und Überführung der Robinienwälder auf gestörtem lehmig-kiesigem Decksand in Traubeneichen-Buchenwälder unter Erhaltung und Förderung der in diesem Bereich vorkommenden mesotrophen Kleingewässer</b>	Funktionsaufforstung; Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF

4.4-9 Dd	<b>Eremitage</b> <b>Erhalt des naturnahen Altwaldes</b>	
4.4-10 Dc, Dd	<b>Fliegenberg</b> <b>Erhalt des naturnahen Altwaldes. Innerhalb des Anflugsektors erfolgt die Behandlung der Waldbestände nach Flugsicherheitsgesichtspunkten</b>	
4.4-11 Dd	<b>Heimbach und Leyenbach</b> <b>Erhalt und Entwicklung bachbegleitender naturnaher Altwälder</b>	
4.4-12 Ec	<b>Agger-Sülz-Weg, Löffelsiefen, Scharfenberg- hang</b> <b>Erhalt und Entwicklung naturnaher Hangwälder</b>	
4.4-13 Eb, Ec	<b>Im Schlamm</b> <b>Erhalt und Entwicklung naturnaher Auenwälder; Entwicklung von Weidengebüschen und Kopfweidenbeständen im Schutzbereich der Leitungstrasse</b>	
4.4-14 Db, Eb	<b>Höckergasse</b> <b>Erhalt und Entwicklung bachbegleitender naturnaher Altwälder</b>	
4.4-15 Db, Ea, Eb	<b>Pastoratsbusch am Hähnen</b> <b>Erhalt und Entwicklung naturnaher Hangwälder</b>	
4.4-16 Da, Db, Ea, Eb	<b>Siefen zwischen Hähnen und Tanklager</b> <b>Erhalt und Entwicklung bachbegleitender naturnaher Altwälder</b>	
4.5	<b>Waldbereiche mit natürlicher Dynamik („Waldreservate“)</b>  <b>Auf diesen Flächen unterbleiben forstwirtschaftliche Maßnahmen. Sie sind im Forsteinrichtungswerk als "Dauerbeobachtungsflächen" erfasst. Die Flächen werden der natürlichen Dynamik, bezogen auf alle Entwicklungsstufen, überlassen.</b>	Als Waldbereiche mit natürlicher Dynamik werden hauptsächlich naturnahe Altwälder sowie Bruch- und Auenwälder ausgewiesen.



4.5-1 Ed, Ee	Aggeraue mit Hainbuchen/Stieleichen-Wäldern, Buchen/Traubeneichen-Wäldern, Hartholz-Auenwald und Roterlen-Auwald	Maßnahme: Dauerbeobachtung
4.5-2 Dd	Troisdorfer Broich mit Großseggen-Erlenbruchwald	Maßnahme: Dauerbeobachtung
4.5-3 Dd, Ed	Güldenbergrain mit Hainsimsen-Buchenwald	Maßnahme: Dauerbeobachtung
4.5-4 Cc, Dc	Scheuerbachsenke mit Birken/Stieleichen-Wäldern, Birken-Bruchwäldern, Birken/Eichenwäldern, Buchen/Stieleichen-Wäldern	Maßnahme: Dauerbeobachtung
4.5-5 Dc	Freuelsberg mit Birkenwäldern, Birken/Eichenwäldern, Birken/Stieleichenwäldern (vier Teilflächen)	Maßnahme: Dauerbeobachtung
5.	<p><b>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLIESSUNGSMABNAHMEN (§ 26 LG )</b></p> <p>Der überwiegende Teil der hier dargestellten Festsetzungen soll Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit der Flughafen Köln/Bonn GmbH werden. Fachliche Grundlage ist die Prioritätenliste der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) dar.</p> <p>Die Maßnahmen der Prioritätenliste sind in der Erläuterungsspalte als solche kenntlich gemacht. Der Flughafen wird sich in der geplanten vertraglichen Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahmen der Prioritätenliste über einen Zeitraum von 30 Jahren verpflichten. Teile der Pflegemaßnahmen sind bereits Gegenstand bestehender Kompensationsverpflichtungen des Flughafens.</p>	

	<p><b><u>Grundsätze zur Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen:</u></b></p> <p><b>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen. Bei allen Pflanzmaßnahmen ist die Gehölzartenliste unter Ziffer 5.6 zu beachten.</b></p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 bis 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der oben genannten rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, Förmliche Enteignung). Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen wie Erwerb, Tausch und langfristige Pacht sowie Bewirtschaftungsverträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits-/ Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Rheinbach-Meckenheim-Swisttal“.</p> <p>Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern durch bodenordnerische Maßnahmen, vorzugsweise Zusammenlegung oder Freiwilliger Landtausch, unterstützt werden.</p>
--	---	---

	<p><b>Anpflanzungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfolgen ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der unter Ziffer 5.6 aufgeführten Pflanzenliste.</b></p> <p><b>Die Pflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Dies erfordert z. B. für eine 2-reihige Gehölzpflanzung einen Streifen von mindestens 5 m Breite.</b></p> <p><b>Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, zu pflegende Staudensäume.</b></p> <p><b>Soweit nicht anders festgesetzt, sind folgende Hinweise bindend:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>• Gehölzstreifen und Ufergehölze sollen mindestens zweireihig angelegt werden. Ein ausreichender Abstand zu Nutzflächen und Wegen ist einzuhalten;</b></li> <li><b>• Gehölzstreifen mit einer Breite über 5 m sollen mit wechselnder Breite und ggfls. mit eingestreuten Bäumen abwechslungsreich gestaltet werden;</b></li> </ul>	<p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen können Maßnahmen des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden.</p> <p>Durch Anpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Feldflur geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p> <p>Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Verschattung).</p> <p>Bei der Bemessung des Abstandes muss der Habitus des voll entwickelten Gehölzes zugrunde gelegt werden. Nach Möglichkeit soll zur Nutzfläche hin ein Staudensaum vorgelagert werden.</p> <p>Die wechselnde Breite erhöht den Randliniennoteffekt und damit die Strukturvielfalt der Pflanzungen.</p>
--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen sowie Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind;</b></li>   <li>• <b>Anpflanzungen an Gewässern müssen so angelegt werden, dass die erforderliche Vorflut gewährleistet bleibt;</b></li> </ul>	<p>Bei Anpflanzungen ist zu überprüfen, ob betroffenen Flächen oder benachbarte Grundstücke drainiert sind. Es gilt die Drainanweisung DIN 1185. Danach sind betroffene Sammler und Sauger ggfls. so zu verlegen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Vorhandene Drainaumündungen sind z. B. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.</p> <p>Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Auen können wasserrechtliche Genehmigungen gem. §§ 99 und 113 LWG sowie § 7 der Deichschutzverordnung erforderlich sein. Des Weiteren sind die Hochwasseraktionspläne bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten und ggfls. auch die hydraulischen Auswirkungen der Maßnahmen zu untersuchen.</p> <p>Bei landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes sind auch innerhalb der wasserseitigen Schutzzonen von Deichen die DIN 19712 „Flussdeiche“ und die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Köln – Deichschutzverordnung – zu beachten.</p>
--	---	---

5.1	<p><b>Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</b></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Zustandsbeschreibungen und Maßnahmen richten sich nach der Prioritätenliste der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF).</p> <p>Details der Maßnahmen sollten in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.</p>
5.1.1	<p><b>Anlage, Wiederherstellung und Pflege von Extensivgrünland und Streuobstwiesen</b></p>	
5.1.1-1 Db	<p><b>Altenrather Wiesen (Nordteil)</b></p> <p>Zusätzlich zur stattfindenden Beweidung mit der Schaf-Ziegenherde sind die Flächen einmal im Spätsommer oder Herbst zu mähen. Im Nordwesten auch Zurückdrängen der Verbuschung.</p>	<p>Im Südosten teilweise verbrachte Magerwiesen (zur Zeit genutzt durch eine 10-köpfige Heidschnuckenherde des Hausbesitzers).</p> <p>Im Süden alte Sommerlinden.</p> <p>Nach Norden zunehmende Verbuschung und Ruderalisierung.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-2 Db	<p><b>Altenrather Wiesen (Nordwestteil)</b></p> <p>Ausweichfläche für die Schaf-Ziegenherde bei Futtermangel im Südheidezug (Extensive Beweidung).</p> <p>Zusätzlich sind die Flächen im Herbst einmal zu mähen.</p>	<p>Im Nordwesten trockene Magerwiesen, nach Südosten zunehmend feuchter und mit stärkerer Tendenz zur Verbrachung.</p> <p>Ausweichfläche der Schaf-Ziegenherde bei Futtermangel im Südheidezug. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-3 Eb	<p><b>Sülzauenwiesen (Hörwiese Nordteil und Südteil)</b></p> <p>Extensivierung der Grünlandnutzung, der Teich ist von der Nutzung auszunehmen.</p>	<p>Nordteil: Intensivgrünland, stellenweise feuchte Wiese der ehemaligen Sülzau. Im Norden Teich (ehemaliger Altarm der Sülz).</p> <p>Südteil: Zur Zeit intensiv genutzte, teilweise feuchte Wiesen der ehemaligen Sülzau. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF.</p>

5.1.1-4 Eb, Ec	<p><b>Ackerfläche südlich des Kreisverkehrs Altenrath (Am Hühnerbusch)</b></p> <p>Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland als Puffer zum besiedelten Bereich. Vor Inanspruchnahme der Fläche ist die Nutzung durch einen Entwicklungs- und Pflegeplan zu regeln. Die Maßnahmen sind unter Erhaltung der randlichen Hochstaudenfluren und Gebüschsäume durchzuführen.</p>	<p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-5 Db, Dc, Eb	<p><b>Altenrather Wiesen (Südostteil)</b></p> <p><b>Ausweichfläche für die Schaf-Ziegenherde während der Beweidungsperiode von April bis September.</b></p> <p>Zusätzlich sind die Flächen im Herbst einmal zu mähen.</p> <p>Maßnahmen gegen Wildschweinschäden sind erforderlich.</p>	<p>Nach Süden und Westen zunehmend feuchter werdendes Magergrünland. Im Süden Quellbereich des Scheuerbaches. Starke Beeinträchtigung durch Wildschweine.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-6 Eb	<p><b>Obstwiesen um Altenrath-Weierdorf (zwei Teilflächen)</b></p> <p>Erhaltung der Streuobstwiesen durch Nachpflanzen von Hochstämmen mit alten Obstsorten und durch fachgerechten Obstbaumschnitt und -pflege;</p> <p>Ausmagerung der Fettwiesen durch 1-2malige Mahd im Sommer und/oder anschließende Beweidung mit Rindern (nur mit Obstbaumschutz!),</p> <p>ggfls. Adlerfarnbekämpfung durch 3-5malige Mahd über mind. 5 Jahre.</p>	<p>Teilweise ruderalisierte Fettwiesen mit einzelnen alten Hochstamm-Obstsorten, teilweise randlich stärker verbuscht.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-7 Dd	<p><b>Auenwiesen der Aggeraue, am Aggerstadion, am Wasserwerk, im südlichen Teil der Aggeraue, östlich "Lückfeld" und "Widdauer Wiesen" (fünf Teilflächen)</b></p> <p>Erhaltung der extensiv genutzten Wiesenflächen im Rahmen der Beweidung des Südheidezuges (Ausweichflächen für die Schafherde bei Futtermangel in der Südheide).</p> <p>Heugewinnung durch einschürige Mahd im Sommer.</p>	<p>Fettwiesen in der Aggeraue mit eingelagerten, teilweise wassergefüllten Altarmen, teils fette, teils magere Wiesenflächen der linken Aggeraue.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

5.1.1-8 Dd, Ed	<p><b>Nördliche Aggeraue (Im Röhrichtsiefen)</b></p> <p><b>Im Süden Ausweichflächen der Schaf-Ziegenherde während der Beweidung (April bis September) und extensive Grünlandnutzung</b></p> <p><b>Im Norden Erhaltung des krautreichen Brachestadiums durch Mahd nach Bedarf (einmal alle 2 Jahre). Steuerung des Verbuschungsgrades (ca. 5%) für Schwarzkehlchen.</b></p>	<p>Rezente Aggeraue mit Überflutungsgrünland und guter Nährstoffversorgung. Teils fette, teils magere Wiesen mit eingelagerten, teilweise wassergefüllten Altarmen. Im Norden krautreiches und leicht verbuschtes Brachestadium. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.1-9 Ed	<p><b>Wiesen in der nördlichen linken Aggeraue</b></p> <p><b>Erhaltung der extensiv genutzten Wiesenflächen durch Bewirtschaftung im Rahmen der Beweidung der Südheide. Im Süden Ausweichflächen der Schaf-Ziegenherde im Frühjahr und Herbst und während nahrungsarmer Phasen (z.B. Trockenheit) während der Beweidungsperiode von April bis September Gewinnung eiweißreichen Futters durch einschürige Mahd im Sommer. Im Norden Erhaltung des krautreichen Brachestadiums durch Mahd nach Bedarf, etwa alle 2 Jahre. Für die Brut seltener Vogelarten (Schwarzkehlchen) Erhaltung der lockeren Verbuschung (z. Zt. etwa 5%).</b></p>	<p>Teils fette, teils magere Wiesenflächen in der Aggeraue.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.2 5.1.2-1 Cb, Cc, Dc	<p><b>Wiedervernässung des Einzugsgebietes von Gräben und Bächen</b></p> <p><b>Scheuerbachgebiet</b></p> <p><b>Wiedervernässung durch Sohlhebungen im Scheuerbach und durch den (partiellen) Einstau von Entwässerungsgräben</b></p>	<p>Erhaltung und Verbesserung der standörtlichen Voraussetzungen für eine Vielzahl naturschutzfachlich wertvoller Heidemoore, Feuchtgebiete sowie Auen- und Bruchwälder (vgl. Maßnahmen 5.1.4). Die hier beschriebene Zielsetzung ist überwiegend Gegenstand der in diesem Bereich festgesetzten Einzelmaßnahmen (z.B. 5.1.4-2), die Gegenstand der Prioritätenliste der LÖBF sind. Die Maßnahme wurde als gesonderte Festsetzung aufgenommen, um der besonderen Bedeutung der Wiedervernässung des Scheuerbachgebietes Rechnung zu tragen.</p>

<p><b>5.1.3</b></p> <p><b>5.1.3-1</b></p> <p>Bc, Cc, Dc, Dd</p>	<p><b>Erhalt, Pflege und Entwicklung von trockenen Heiden, Sandmagerrasen und Freiflächen</b></p> <p><b>Beweidungszug Südheide (zwei Teilflächen)</b></p> <p><b>Entnahme der höheren Bäume unter Belassen einzelner Eichen und Birken.</b></p> <p><b>Bearbeiten der freigestellten Flächen mit der Forstfräse, anschließend Beweidung mit Schaf-Ziegenherde und Mahd nach Bedarf.</b></p> <p><b>Die Flächen sind insgesamt stärker zu öffnen als der Geisterbusch, da hier die Entwicklung von Heide und Sandmagerrasen und vor allem auch ihrer typischen Insektenfauna Priorität hat.</b></p>	<p>Von der Deutschen Luft- und Raumfahrt (DLR) im Westen bis zur Aggeraue im Osten reichender Decksand- und Dünenzug über tertiärem Ausgangsgestein mit Trockenheiden, Feuchtheiden, Heidemoores, Sandmagerrasen und zahlreichen Fahrspurgewässern.</p> <p>Ehemaliges großes Panzerübungsgelände, stellenweise stärker verbuscht und bewaldet.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p><b>5.1.3-2</b></p> <p>Cb, Db, Dc</p>	<p><b>Ehemalige Tongrube und Hühnerbruchmoor (An der Eisensteinsgrube)</b></p> <p><b>Schaffung von drei Vernetzungskorridoren zum Flughafengelände durch Entwaldung und teilweise Erhaltung des Brombeer- und Besenginsterunterwuchses unter partieller Schaffung offener Tonböden,</b></p> <p><b>anschließend Mahd 1-2mal pro Jahr (Weiden- und Birkenaufwuchs während der Vegetationsperiode),</b></p> <p><b>der nördliche Teil kann der Schaf-Ziegenherde als Ausweichraum zur Beweidung dienen,</b></p> <p><b>der feuchtere, sensiblere Südteil ist nur nach Absprache unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und Bodenverhältnisse zu beweiden;</b></p> <p><b>Moore und Uferbereiche der Tongrube sind von der Beweidung ausgenommen.</b></p>	<p>Struktur- und damit artenreichste Teilregion der Wahner Heide. Im Nordosten Binnendüne und trockene Tertiär-Kieskuppenbereiche. Dort stark von Verbuschung bedrohte Sandmagerrasen und Trockenheiden. Nach Süden zunehmend feuchter: Feuchtheiden, Heidemoores und Birkenbruchwälder. Tongrube insgesamt nährstoffärmere Verhältnisse, lokal basenreich durch Bauschuttablagerung. Grauerlen-Aufforstung (vgl. 5.1.3-7)</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>



<p>5.1.3-3 Cc</p>	<p><b>Feuchter Birken-Sekundärwald südlich des unteren Scheuerbaches und südlich des Marienbrunsheideweges (zwei Teilflächen)</b></p> <p>Rücknahme der vorhandenen Bestockung aus Luftsicherheitsgründen,</p> <p>plenterwaldartiges Einbringen von Eichen und eine mittelwaldartige Bewirtschaftung sowie eine Beweidung der Waldbestände mit Schaf-Ziegenherde zur Entwicklung von Sandmager- rasen, feuchter und trockener Heide.</p>	<p>Feuchte bis trockene Birken-Sekundärwälder mit Eichenanteil, am Marienbrunsheideweg auch Stieleichenbestand.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.3-4 Cc, Dc, Dd</p>	<p><b>Lichte Altkiefernbestände am Beweidungszug Südheide</b></p> <p>lichte Altkiefernbestand am Fuße des Telegrafenberges (drei Teilflächen)</p> <p>Erhaltung des lichten Waldes mit Sandmager- rasen durch stellenweises Entfernen des Brombeergestrüpps und Adlerfarnunterwuch- ses, Beweidung durch Schaf-Ziegenherde; stärker vorbelastete Stellen in der westlichen Teilfläche können als Mittagspferch genutzt werden.</p>	<p>Lichter Altkiefern-Bestand mit Sandmagerrasen im Unterwuchs, stellenweise stärker verbuscht, mit Brombeeren und mit Adlerfarn bestanden, früher Nutzung als Biwakplatz.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.3-5 Db</p>	<p><b>Grauerlen-Aufforstung nordöstlich der Tongrube Altenrath (zwei Teilflächen)</b></p> <p>Umwandlung der Grauerlen-Aufforstungen in schutzwürdige Lebensräume durch sukzessive Beseitigung der Grauerlen,</p> <p>anschließend Mahd nach Bedarf (etwa 2mal pro Jahr),</p> <p>randlich Möglichkeit der Beweidung durch die Schaf-Ziegenherde der Südheide.</p>	<p>Nach Beendigung der Tongewinnung zu Beginn der 80er Jahre wurden randliche Flächen mit Grauerle aufgeforstet. Der schwere Tonboden hemmt die Entwicklung der Pflanzungen. Sie sind sehr schlechtwüchsig und teilweise absterbend. Die randlich auf dieser Fläche vorkommende Vegetation macht deutlich, dass sie sich zur Entwicklung von Magerwiesen, Sandmagerrasen und Trockenen Heiden eignet.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

<p>5.1.3-6 Cc, Cd</p>	<p><b>Randliche Heidefläche am Beweidungszug Südheide</b></p> <p><b>Heiderest im Bereich Eisenweg/ Rabeneichsweg</b></p> <p><b>Erhaltung und Stabilisierung der Heide und Sandmagerrasen durch regelmäßige Mahd des südlichen Teils und Beweidung der Gesamtfläche durch die Schaf-Ziegenherde.</b></p>	<p>Im südlichen Teil stark verbuschter und mit Adlerfarn bestandener Heiderest.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.3-7 Dc</p>	<p><b>Lichte Waldflächen zwischen Marienbrunsheideweg und Moltkeberg</b></p> <p><b>Erhaltung oder Schaffung eines offenen hudewaldartigen Bestandes durch Entnahme höherer Bäume in den Sekundärwäldern, Heiden und Sandmagerrasen, anschließend Beweidung mit Schaf-Ziegenherde in den aufzulichtenden Waldteilen, Erhaltung der Altbäume,</b></p> <p><b>Entnahme einzelner Birken und Kiefern, anschließend Mahd der unduldsamen Vegetation und Beweidung, Größere Adlerfarnherden sind mehrmals im Jahr zu mähen.</b></p>	<p>Lichte Waldflächen mit Eichen, Kiefern, Birken, Zitterpappeln, nach Westen zu auch dichtere Birkensekundärwälder mit Brombeere, Landreitgras, Pfeifengras, Besenginster und Adlerfarn im Unterwuchs.</p> <p>Auf den Wegen zahlreiche Fahrspurgewässer.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.4  5.1.4-1 Cc</p>	<p><b>Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen (Heidemoore, feuchte Heiden, Stillgewässer)</b></p> <p><b>Hirzbruchweiher, verfüllter Teil einschließlich des Umfeldes des ehemaligen Hirzbruchweihers</b></p> <p><b>Nach der Bauschuttentfernung Sicherung der weiteren Entwicklung seltener Tier- und Pflanzenarten:</b></p> <p><b>weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen, lokal mechanische Eingriffe zur Erhaltung von Pioniergesellschaften, insbesondere der Zwergbinsenfluren (Nanocyperion) und als Trittsteinbiotop für seltene Zugvögel,</b></p> <p><b>Optimierung und Erhaltung des nicht verkipperten Restmoores: Baumfrei halten des Pfeifengrasgürtels im Nordosten und des Restmoores im Süden durch mechanische Gehölzentnahme, Offenhalten der Binnendüne durch Mahd, Beweidung.</b></p>	<p>Ehemaliger Heideweiher, mit Bauschutt verfüllt, sekundär mit Birkenwald und Schuttfluren bestanden. Nach Bauschuttentfernung Entwicklung eines meso-/eutrophen Gewässers.</p> <p>Restlebensräume des Hirzbruchweihers mit Schwimmblattvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmoor, Moorwald, Großseggenrieden, Röhrichten, Binnendüne mit Sandmagerrasen.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF. Die seitens des Flughafens Köln/Bonn bestehende Kompensationsverpflichtung zur Renaturierung des Hirzbruchweihers wurde am 31.12.04 abgeschlossen.</p>

<p>5.1.4-2 Cb</p>	<p><b>Untere Scheuerbach-Randmoore und Übergangsbereiche zum Flughafen</b></p> <p><b>Mechanische Entnahme der Birken und Faulbaum-Weidengebüsche sowie von Pfeifengrasbulten,</b></p> <p><b>Wiedervernässung der Scheuerbach-Randmoore durch behutsamen Anstau des Scheuerbaches auf sein früheres Abflussniveau,</b></p> <p><b>Mahd nach Bedarf:</b></p> <p><b>Die Binnendüne 1-2 mal pro Jahr, die Moorränder und Feuchtheiden alle 3 bis 5 Jahre einmal.</b></p>	<p>Entwässerte und teilentwässerte Heidemoore in Randlage zur Feuchtwaldbestanden Aue des Scheuerbaches; von Verbuschung und Adlerfarn bedrohte Dünenreste; feuchte Birken-Sekundärwälder über tertiärem Ausgangsmaterial; Vernetzungskorridor zu den Offenlandbiotopen des Flughafens; gefährdete Pflanzengesellschaften, RL-Arten.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.4-3 Bc, Cc</p>	<p><b>Heidemoor Eisenweg</b></p> <p><b>Stabilisierung und deutliche Ausweitung der Feuchtheiden durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengrasbulte,</b></p> <p><b>Staumaßnahmen im Drainagegraben,</b></p> <p><b>Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen alle 3 bis 4 Jahre nach Bedarf.</b></p>	<p>Stark entwässerte und schlechtwüchsige Birken-Sekundärwälder und Kiefernforste mit Resten der ehemaligen Feuchtheiden und Heidemoore. Größtenteils mit Pfeifengrasbulten-Unterwuchs, durchsetzt mit zahlreichen, teilweise wassergefüllten und vermoorten Granattrichtern.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.4-4 Cc</p>	<p><b>Zufluss Hirzbruchweiher</b></p> <p><b>Erhaltung eines offenen Weihers im Stau der Panzerpiste durch gelegentlichen Rückschnitt der Faulbaum-Weidengebüsche.</b></p>	<p>Von Verlandung und Bewaldung bedrohter Rest eines ehemaligen Zuflusses zum Hirzbruchweiher.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
<p>5.1.4-5 Cc</p>	<p><b>Feuchtheiden bei der Anflugbefeuerung der kleinen Parallelbahn (vier Teilflächen)</b></p> <p><b>Ggfls. Beweidung von Teilflächen,</b></p> <p><b>gelegentliches Entfernen des Birkenaufwuchses, Bekämpfung des Adlerfarns;</b></p> <p><b>(in Verbindung mit 5.1.3-1 Beweidungszug Südheide)</b></p>	<p>Erhaltung und Entwicklung der Feuchtheiden;</p> <p>Spezifizierung der Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

5.1.4-6 Cc	<b>Feuchtheide nordwestlich des Munitionsdepots</b> <b>Ggf. mechanische Erstpflge (Pfeifengrasbul-</b> <b>te),</b> <b>gelegentliche Entbuschung der nassen Flä-</b> <b>chen,</b> <b>Extensive Beweidung und Entbuschung der</b> <b>übrigen Heideflächen (in Verbindung mit</b> <b>5.1.3-1 Beweidungszug Südheide).</b>	Erhaltung und Entwicklung der Feuchtheide Spezifizierung der Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
5.1.4-7 Cb, Cc	<b>Flughafen-Scheuerbach-Korridor</b> <b>Mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses</b> <b>und der Pfeifengras-Bulden;</b> <b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben;</b> <b>Mahd der von Pfeifengras entbulteten Flächen</b> <b>nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b>	Feuchtheiden und Moore, stark verbuschtes Narthecium-Moor, Dauerbeobachtungsfläche gem. Forsteinrichtungswerk; gefährdete Pflanzengesellschaften, RL-Arten. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
5.1.4-8 Cc	<b>Vernetzungszug Scheuerbach-Randmoore Süd</b> <b>Mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses</b> <b>und der Pfeifengras-Bulden;</b> <b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben;</b> <b>Mahd der von Pfeifengras entbulteten Flächen</b> <b>nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b>	Stark drainierte und bultig vergraste Feuchtheiden und Heide-moore, im Osten stark verbuscht. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF
5.1.4-9 Cc, Dc	<b>Südlicher Scheuerbach-Vernetzungs-Korridor</b> <b>Schaffung eines Feuchtheide-Heidemoor-</b> <b>Korridors entlang des südlichen Scheuerbach-</b> <b>Einzugsbereichs.</b> <b>Stabilisierung und deutliche Ausweitung der</b> <b>Moore und Feuchtheiden durch mechanische</b> <b>Entnahme des Gehölzaufwuchses unter Erhal-</b> <b>tung der Birkenbruchwälder,</b> <b>mechanische Entnahme der Pfeifengrasbulde,</b> <b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben,</b> <b>Mahd der entbulteten Flächen nach Bedarf alle</b> <b>3 bis 5 Jahre.</b>	Stark vernässter Bereich mit schlechtwüchsigen, teilweise absterbenden Birken-Sekundärwäldern und Kiefernforsten, eingestreut sind Birkenbruchwälder. Die Bodenvegetation mit Pfeifengrasbulden und Torfmoostepichen weist auf Feuchtheiden und Heidemoore hin. Im Süden Kleines Marienbrunsheidemoor. Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF

5.1.4-10 Cc	<p><b>Vernetzung Feuchtheide Marienbrunsheideweg/ Scheuerbach Randmoore (Süd) (zwei Teilflächen)</b></p> <p>Schaffung eines Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors zwischen den Feuchtheiden am Marienbrunsheideweg und den südlichen Scheuerbach-Randmooren durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte, Staumaßnahmen in den Drainagegräben, Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</p>	<p>Im Süden Feuchtheide mit Heidemoorrest und deren Pfeifengrasbulten-Degenerationsstadien, nördlich des Marienbrunsheidewegs feuchte und schlechtwüchsige Birken-Sekundärwälder mit Pfeifengras-Unterwuchs und Faulbaum-Weidengebüschen; im Norden schlechtwüchsiger Kiefernforst.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-11 Cc	<p><b>Nördlicher Scheuerbach-Vernetzungskorridor</b></p> <p>Schaffung eines Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors entlang des nördlichen Scheuerbach-Einzugsbereichs. Stabilisierung und deutliche Ausweitung der Moor- und Feuchtheideareale durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulten, Staumaßnahmen in den Drainagegräben, Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</p>	<p>Stark vernässter Bereich mit schlechtwüchsigen Birkenwäldern und Kiefernforsten. Nach Westen stark vermoort, besonders im Bereich der alten Bombentrichter.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-12 Cc	<p><b>Birkenbruchmoor am Krammetshügel</b></p> <p>Optimierung des Wasserhaushaltes durch Anstau des Entwässerungsgrabens.</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung von Birken-Bruchwald;</p>
5.1.4-13 Dc	<p><b>Großes Marienbrunsheidemoor</b></p> <p>Mechanische Entnahme der Birken, Faulbaum-Weidengebüsche und randlichen Pfeifengrasbulten,</p> <p>Wiedervernässung durch sukzessiven und behutsamen Anstau der Gräben,</p> <p>Mahd der Bulten etwa alle 3 bis 5 Jahre,</p> <p>Absperrung der Moorkernzonen im Norden und Süden.</p>	<p>Größte zusammenhängende Restmoorfläche der Wahner Heide, teilweise geschädigt durch Entwässerung und Kiefernanflug, bedroht durch Verbuschung und Orchideentourismus.</p> <p>Teil des Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors. RL-Arten.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

5.1.4-14 Dc	<p><b>Flughafen-Schwarzenberg-Korridor (Moore, Feuchtheiden und Heiden am Freuelsberg)</b></p> <p><b>Mechanische Entnahme von Gehölzaufwuchs und Pfeifengrasbulten,</b></p> <p><b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben.</b></p> <p><b>Jährliche Mahd der Trocken-Heide und Sandmagerrasen;</b></p> <p><b>Mahd der Pfeifengrasflächen alle 3 bis 5 Jahre (starke Adlerfarnaufkommen auch mehrmals im Jahr).</b></p> <p><b>Absperrung des Sprengplatzumfeldes.</b></p>	<p>Von Verbuschung, Vergrasung und Adlerfarn bedrohte, teilweise bewaldete Feuchtheiden und Moore, Callunaheide und Sandmagerrasen. Im Süden Sprengplatz.</p> <p>Vernetzungsbereich zu den Offenlandbiotopen des Flughafens.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-15 Cc, Dc	<p><b>Kleines Marienbrunsheidemoor, Erweiterungszone</b></p> <p><b>Mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses unter weitgehender Schonung des Birkenbruchwaldes,</b></p> <p><b>mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte,</b></p> <p><b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben,</b></p> <p><b>Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf (etwa alle 3 bis 5 Jahre).</b></p>	<p>Nordwestlich des derzeitigen Kleinen Marienbrunsheidemoors besteht die Möglichkeit, über die Schaffung von Feuchtheide- und Heidemoorflächen dessen Situation zu verbessern.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-16 Dc	<p><b>Vernetzung Marienbrunsheidemoor-Freuelsberg (Nord und Süd) (zwei Teilflächen)</b></p> <p><b>Schaffung eines nördlichen und südlichen Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors:</b></p> <p><b>Mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulten,</b></p> <p><b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben,</b></p> <p><b>Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b></p>	<p>Stark vernässter Bereiche mit schlechtwüchsigen, teilweise absterbenden Birken-Sekundärwäldern und Kiefernforsten mit Pfeifengrasbulten-Unterwuchs.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

5.1.4-17 Dc	<b>Moosbröchje und Schwarzenbergmoor</b>  <b>Schaffung eines Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors zwischen Kaiserhöhe und südlichem Flughafengelände:</b> <b>Mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulten,</b> <b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben,</b> <b>Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b>	<p>Im Norden Walzenseggen-Erlenbruchwald über ehemaligem Niedermoor-Standort, der aufgrund der Hindernisbereinigung entfernt werden muss. Im Süden Heidemoor am Schwarzenberg, dazwischen schlechtwüchsige Birken-Sekundärwälder und Faulbaum-Weidengebüsche über Pfeifengrasbulten.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-18 Dc	<b>Blasenseggensumpf</b>  <b>Allmähliche und fraktionierte Wiedervernäsung des Gebietes mittels Grabenanstau in mehreren Phasen</b>	<p>Erhaltung und Regeneration des Großseggensumpfes und anderer gefährdeter Pflanzengesellschaften</p>
5.1.4-19 Dc	<b>Großes Marienbrunsheidemoor, östliche Erweiterung</b>  <b>Ausweitung der Moor- und Feuchtheideflächen durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte,</b> <b>Staumaßnahmen in den Drainagegräben,</b> <b>Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b>	<p>Östlich der südlichen Moorflächen des großen Marienbrunsheidemoores stocken schlechtwüchsige bis absterbende Kiefernforste mit Pfeifengrasbulten-Unterwuchs, die eine Vergrößerungsmöglichkeit für das Moor bieten. Hierdurch würde insbesondere die hydrologische Situation im Kernmoorbereich stabilisiert.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-20 Dc	<b>Südöstlicher Vernetzungskorridor des Scheuerbach-Einzugsgebietes.</b>  <b>Schaffung eines Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors zwischen Marienbrunsheidemoor und der Wasserscheide Scheuerbach/Sülz durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte,</b> <b>Staumaßnahmen in dem Drainagegraben sowie Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</b>	<p>Vernässte Wasserscheide zwischen Scheuerbach- und Sülzeinzugsgebiet. Im Osten weitgehend freigestellt, bis auf den Birkenbruchwald, im Westen bewachsen mit Birken-Sekundärwäldern über Pfeifengras-Bulten.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>

5.1.4-21 Dc	<p><b>Wasserscheide Scheuerbach/Sülz, Vernetzungskorridor zum Freuelsberg</b></p> <p>Ausweitung der Moor- und Feuchtheideflächen unter Schonung der Birken- und Erlenbruchwälder. Vernetzung mit den Mooren am Freuelsberg durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte, Staumaßnahmen in den Drainagegräben, Mahd der entbulteten Pfeifengras-Flächen nach Bedarf etwa alle 3 bis 5 Jahre.</p>	<p>Vernässte Wasserscheide zwischen Scheuerbach- und Sülz-Einzugsgebiet. Aufgrund der permanenten Vernässung finden sich hier Birken- und Erlenbruchwälder, Feuchtheide und Heidemoorreste.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-22 Dc	<p><b>Kleiner Heidemoorrest am östlichen Ende des Marienbrunsheideweges</b></p> <p>Ausweitung der Moor- und Feuchtheideflächen durch mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengras-Bulte, Staumaßnahmen in den Drainagegräben, Mahd der entbulteten Pfeifengrasflächen nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.</p>	<p>Natürliche Senke, in deren Einzugsbereich der Sekundärwald abstirbt. Der Unterwuchs besteht aus bis zu einem Meter hohen Pfeifengras-Bulten, welche die Eignung des Standorts für Feuchtheide oder Heidemoore verdeutlichen.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-23 Dc	<p><b>Heideweiher und Moorreste an der Altenrather Straße</b></p> <p>Ausweitung und Stabilisierung des Heideweiherers durch Schließung des nach Osten gerichteten Drainagegrabens am Ablauf des Weiherers.</p>	<p>Heideweiher mit randlich abtrocknendem und langsam verbuschendem Heidemoor; gefährdete Pflanzengesellschaften, RL-Arten.</p> <p>Teil des Feuchtheide-Heidemoor-Vernetzungskorridors.</p> <p>Maßnahme der Prioritätenliste LÖBF</p>
5.1.4-24 Dd	<p><b>Seggensumpf nordöstlich Haus Wissem</b></p> <p>Pflegemahd im Spätherbst, zu je ca. einem Drittel der Gesamtfläche, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze.</p>	<p>Kleiner Seggensumpf nordöstlich Haus Wissem, angrenzend zum Wildgehege; die Pflege dient der Erhaltung einer gefährdeten Pflanzengesellschaft.</p>
5.1.4-25 Dd	<p><b>Fliegenbergmoor</b></p> <p>Mechanische Entnahme des randlichen Gehölzaufwuchses und der Pfeifengrasbulte, bedarfsweise Mahd der Pfeifengrasflächen (etwa alle 3 bis 5 Jahre).</p>	<p>Das Fliegenbergmoor liegt im Südosten des Naturschutzgebietes nördlich des Offenlandkorridors zwischen Fliegenberg und Aggeraue.</p>



5.3	<p><b>Beseitigung störender Anlagen</b></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 3 LG wird festgesetzt: Die nachfolgend unter 5.3-1 und 5.3-2 näher bezeichneten und zum Teil in der Festsetzungskarte A dargestellten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Fachliche Grundlage für die Festsetzungen ist das im Auftrag der Stadt Köln, des Rheinisch-Bergischen-Kreis und des Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Erholungslenkungskonzept „Wahner Heide“ unter Berücksichtigung der im Zuge der Beratungen des Erholungslenkungskonzeptes und dieses Landschaftsplanes beschlossenen Änderungen. Das künftig für Erholungszwecke zur Verfügung stehende Wegenetz ist in der Anlagekarte dargestellt.</p>
5.3-1 Dd	<p><b>Parkplatzbegrenzung</b></p> <p>Zur Vermeidung einer weiteren Ausdehnung der Nutzung des westlich der Altenrather Straße gelegenen Parkplatzes in den Waldtrauf und das Offenland ist der Parkplatz durch eine landschaftsgerechte Einfassung zu begrenzen.</p>	<p>Die aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte und im Erholungslenkungskonzept enthaltene Zielsetzung einer Verlagerung der beiden zentralen Parkplätze aus diesem Kernbereich an die Peripherie der Wahner Heide, bleibt als grundsätzliche Zielsetzung bestehen. Ein Rückbau und eine Verlagerung der Parkplätze kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass an der Peripherie der Wahner Heide entsprechende Ersatzparkplätze eingerichtet werden. Ferner ist anzustreben, dass anstelle der Parkplätze eine Erreichbarkeit mittels ÖPNV sichergestellt wird.</p>
5.3-2	<p><b>Sperrung illegaler Stellplätze</b> (keine zeichnerische Festsetzung)</p> <p>Die Sperrungen sollen durch Pfähle, Baumstämme oder im Straßenbereich durch Leitplanken erfolgen.</p>	<p>Die zulässigen Parkplätze sind in der Anlagekarte dargestellt.</p>
5.4	<p><b>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes</b></p> <p>Es werden keine Festsetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr.4 LG getroffen.</p>	

<p><b>5.5</b></p>	<p><b>Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung</b></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Nr.5 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und zum Teil in der Festsetzungskarte A in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Aufgrund des besonders hohen Erholungsdrucks auf die Aggeraue und die Wahner Heide werden Maßnahmen zur Erholungslenkung festgesetzt.</p> <p>Fachliche Grundlage für die Festsetzungen ist das im Auftrag der Stadt Köln, des Rheinisch-Bergischen-Kreis und des Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Erholungslenkungskonzept „Wahner Heide“ unter Berücksichtigung der im Zuge der Beratungen des Erholungslenkungskonzeptes beschlossenen Änderungen. Das künftig für Erholungszwecke zur Verfügung stehende Wegenetz ist in der Anlagekarte zum LP dargestellt.</p>
<p><b>5.5-1</b> Ec, De</p>	<p><b>Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport</b></p> <p>Diese Festsetzung wird für zwei Bereiche getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brücke der K 10 über die Agger,</li> <li>• Clubhaus des KC Delphin.</li> </ul>	<p>Die Anlage der Einsatz- und Aushebestellen dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine un gelenkte Erholungsnutzung. Falls erforderlich, sind zur Vermeidung von Erosion an den Zugängen die Ufer, möglichst durch ingenieurbio logische Maßnahmen, zu sichern.</p>
<p><b>5.5-2</b></p>	<p><b>Sperrung von Wegen</b> (keine zeichnerische Festsetzung)</p> <p>Auf der Grundlage des Erholungslenkungskonzept künftig nicht mehr für Erholungszwecke nutzbare Wege sind an den Stellen, an denen sie auf das zulässige Wanderwegenetz treffen, durch geeignete Maßnahmen zu sperren (z.B. durch Holzeinschlagsbarrieren, Gräben und Bepflanzung). Dieses gilt nicht für solche Wege, die als Feuerwehreinsatz- und Rettungswege des Flughafen Köln/Bonn oder als Forstwirtschaftsweg benötigt werden.</p>	

<p><b>5.5-3</b> Db, Dc, Dd</p>	<p><b>Anlage / Herrichtung von Wanderwegen</b></p> <p><b>Erforderlich ist die Anlage / Herrichtung westlich von Altenrath im Bereich der ehemaligen Lindenallee, nördlich der L84 bzw. K10 sowie im Bereich der Grube Versöhnung. Ferner nördlich der Ortslage Weierdorf und im Einmündungsbereich Eisenweg, Altenrather Gemeenweg.</b></p>	<p>Die Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Besucherlenkung erforderlich, um das im Erholungslenkungskonzept dargestellte Wegenetz zu vervollständigen.</p> <p>Der Ausbau der Wege ist besonders schonend vorzunehmen, das Einbringen von Fremdmaterial ist zu vermeiden. Substratbedingte Habitatstrukturen sind in vollem Umfang zu erhalten.</p>
<p><b>5.5-4</b></p>	<p><b>Beschilderung der Wanderwege und Aufstellen von Informationstafeln zur Besucherlenkung und -information</b></p> <p><b>(keine zeichnerische Festsetzung)</b></p>	<p>Zur Information der Besucher sowie als Maßnahme der Besucherlenkung sollen an geeigneten Stellen Informationstafeln und Schilder im Sinne einer naturschutzorientierten Umweltbildung errichtet werden. Die Tafeln sollen u.a. auf die ökologische Bedeutung der Schutzgebiete sowie auf die im Landschaftsplan zum Schutz der Gebiete getroffenen Regelungen hinweisen.</p>

## 5.6 Gehölztabelle / Obstsortenliste

Bäume/Sträucher	Naturraum	
	Bergische Heideterrasse (550-E.1)	Köln-Bonner Rheinebene (551) und Unteraggertal (550.01)
Bruchweide		x
Buche		(X)
Esche	(X)	X
Espe	X	X
Faulbaum	X	X
Feldahorn		X
Feldulme		X
Flatterulme		X
Grauweide	X	X
Hainbuche	(X)	X
Hasel		X
Hundsrose	X	X
Korbweide		X
Mandelweide		X
Moorbirke	X	
Ohrweide	(X)	X
Pfaffenhütchen		X
Purpurweide		X
Salweide	X	X
Sandbirke	X	
Schlehe	x	X
Schwarzer Holunder		X
Schwarzerle	(X)	X
Schwarzpappel		X
Silberweide		X
Stieleiche	(X)	X
Traubeneiche	X	X
Traubenkirsche		X
Vogelbeere	X	(X)
Wasserschneeball		X
Weißdorn	X	X
Winterlinde	(X)	(X)

(X) stellenweise, bedingt verwendbar

Die Abgrenzung der Naturräume ist auf Seite 5 dargestellt.

**Obstsortenliste**

<b>Art / Sorte</b>
<b>Äpfel</b>
Bohnapfel
Boikenapfel
Danziger Kantapfel
Freiherr von Berlepsch
Gelber Edelapfel
Goldparmäne
Gravensteiner
Graue Französische Renette
Graue Herbstrenette
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Klarapfel
Landberger Renette
(Doppelte) Luxemburger Renette
Ontario
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Krummstiel
Riesenboikenapfel
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur
Schafsnase
Seidenhemdchen (Rotes S.)
Schöner aus Boskoop
Schöner aus Burscheid
Schöner aus Nordhausen
Tulpenapfel
Weißer Klarapfel
Winterglockenapfel
Winterrambur
Winterstettiner
Zuccamaglio (Zuccalmaglios Renette)
<b>Birnen</b>
Alexander Lucas
Blumenbachs Butterbirne
Boscs Flaschenbirne
Clapps Liebling
Conference
Frühe aus Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gräfin von Paris
Großer Katzenkopf
Gute Graue
Gute Luise
Große Petersbirne

Köstliche aus Charneux
Neue Poiteau
Pastorenbirne
Vereinsdechantsbirne
Westfälische Glockenbirne (Speckbirne)
Williams Christbirne
<b>Zwetschen / Pflaumen</b>
Bühler(s) Frühzwetsche
Große Grüne Reneklaude
Hauszwetsche (in Typen)
Nancy-Mirabelle
Wangenheims Frühzwetsche
<b>Kirschen</b>
Doenissens gelbe Knorpelkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesen-Kirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
<b>Sonstige</b>
Edelkastanie (Sämling)
Walnuß-Sämling
Walnuß-Veredlungen
Mispel
Quitte (versch. Sorten)

## 6. AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Mit in Krafttreten des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ werden die nachfolgend aufgeführten Landschaftspläne und Verordnungen aufgehoben, soweit das Landschaftsplangebiet betroffen ist:

- Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg–Troisdorf–Sankt Augustin“ in der Fassung der 2. Änderung;
- Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“ in der Fassung der 2. Änderung;
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide und Teile der Aggeraue im Rhein–Sieg–Kreis“ vom 18.11.2004.

## 7. VERFAHRENSABLAUF

### Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein–Sieg–Kreises hat gemäß § 27 Abs.1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 09.07.1992 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 09.07.1992 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 10.12.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.12.1992

gez. Dr. Kiwit

*Oberkreisdirektor*

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 17.05.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 28.06.2004/ 30.06.2004/ 05.07.2004 stattgefunden.

Siegburg, den 28.09.2004

gez. Kühn

*Landrat*

---

### **Beschluss der öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 20.10.2005 auf der Grundlage des Entwurfes dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 21.12.2005

gez. Kühn

***Landrat***

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.11.2005 in der Zeit vom 14.11.2005 bis 16.12.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 21.12.2005

gez. Kühn

***Landrat***

### **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung**

Die Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 14.07.2006 bis 21.09.2006 stattgefunden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.08.2006 in der Zeit vom 23.08.2006 bis 22.09.2006 stattgefunden.

Siegburg, den 26.09.2006

gez. Kühn

***Landrat***



### **Satzungsbeschluss**

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 14.12.2006 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Der Landschaftsplan Nr. 15 „Wahner Heide“ wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S.307), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 14.12.2006 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 18.01.2007

gez. Kühn

***Landrat***

### **Genehmigung**

Der Landschaftsplane Nr. 15 „Wahner Heide“ wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 05.04.2007 genehmigt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 05.04.2007

Im Auftrag

gez. Weyer-Schopmans

### **Bekanntmachung der Genehmigung**

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 18.06.2007 bis 22.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 15 „Wahner Heide“ in Kraft.

Siegburg, den 23.06.2007

gez. Kühn

***Landrat***